

STADT REES

Bericht
über die

Erstellung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2014

Zur Veröffentlichung

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Erstellungsauftrag	1
B. Gegenstand, Art und Umfang der Erstellung	3
C. Feststellungen und Erläuterungen zum Gesamtabschluss	6
I. Grundlagen der Gesamtrechnungslegung	6
II. Konsolidierungskreis	6
III. Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Abschlüsse	7
1. Konsolidierungskreis und -methoden	8
2. Gesamtabschluss	10
3. Gesamtlagebericht	10
4. Beteiligungsbericht	10
IV. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	11
D. Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen	14

Zur Veröffentlichung

Anlagen

- I Gesamtabschluss mit Lagebericht
 - 1. Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2014
 - 2. Gesamtergebnisrechnung 2014
 - 3. Gesamtanhang zum 31. Dezember 2014
 - Anlage 1: Verbindlichkeitspiegel
 - Anlage 2: Kapitalflussrechnung nach DRS 2
 - 4. Gesamtlagebericht zum 31. Dezember 2014
 - 5. Beteiligungsbericht der Stadt Rees 2014
- II Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

zur Veröffentlichung

A. Erstellungsauftrag

Der Bürgermeister der Stadt Rees beauftragte uns mit der Erstellung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2014 der

Stadt Rees,

im Folgenden auch Stadt oder Konzern genannt.

Gemäß § 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Stadt zum Ende des Haushaltsjahres unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung einen Gesamtabchluss aufzustellen.

Der Konzern enthält folgende Einzelabschlüsse:

- Stadt Rees („Mutterunternehmen“),
- Bäderbetrieb der Stadt Rees,
- Stadtwerke Rees GmbH,
- Abwasserbetrieb der Stadt Rees und
- Bauhofbetrieb der Stadt Rees.

Der Gesamtabchluss der Stadt ist dahingehend aufzustellen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Kommune vermittelt.

Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns durchgeführten Erstellung erstatten wir den vorliegenden Bericht. Bei der Erstellung wurden zugleich Plausibilitätsbeurteilungen durch uns vorgenommen. Der vorliegende Erstellungsbericht richtet sich an die Verwaltungsleitung der Stadt Rees.

Die Erstellung eines Gesamtlageberichts, eines Beteiligungsberichts und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten waren nicht Gegenstand dieses Auftrags, jedoch wurde der Gesamtlagebericht von uns einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Der Beteiligungsbericht wurde im Rahmen der Erstellungsarbeiten von uns ausgewertet.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgelegten Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer (IDW S 7).

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 maßgebend, die als Anlage beigefügt sind.

Zur Veröffentlichung

B. Gegenstand, Art und Umfang der Erstellung

Gegenstand der Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

Im Rahmen unseres Auftrags haben wir den Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2014 sowie den Gesamtanhang unter Beachtung der für die kommunale Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der sonstigen gemeinderechtlichen Bestimmungen erstellt. Die Anwendung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Erstellung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Gesamtabchluss ergeben.

Die Erstellung eines Gesamtlageberichts, eines Beteiligungsberichts und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die dem Ersteller gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Daten den Gesamtabchluss zu erstellen.

Neben der Erstellungstätigkeit haben wir die dem Gesamtabchluss zu Grunde liegenden Konsolidierungsbuchungen und die vorgelegten Unterlagen auf ihre Plausibilität hin beurteilt und uns einen Überblick über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem bezüglich des Gesamtabchlusses verschafft.

Art und Umfang der Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

Der Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2014 wurde aus den uns vorgelegten Unterlagen und den uns erteilten Auskünften der Stadt abgeleitet. Der Lagebericht wurde durch die gesetzlichen Vertreter der Stadt erstellt.

Die in die Vollkonsolidierung einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche – Stadtwerke, Bäderbetrieb und Bauhofbetrieb – werden von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmeier und Partner, Krefeld, und der Abwasserbetrieb der Stadt Rees von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt und Schlage, Duisburg, geprüft. Für alle verselbstständigten Aufgabenbereiche der „Kernverwaltung“ haben wir Anpassungen hinsichtlich Ansatz, Bewertung und Ausweis vorgenommen, um einen NKF-konformen Abschluss zu erstellen.

Die Jahresabschlüsse wurden im Anschluss in ein EDV-System eingespielt. Weiterhin erfolgte die Durchführung der Konsolidierungsbuchungen.

Bei der Erstellung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2014 haben wir auftragsgemäß Plausibilitätsbeurteilungen der Konsolidierungsbuchungen vorgenommen. Darüber hinausgehende Prüfungshandlungen wurden nicht vorgenommen.

Die Beurteilung der Plausibilität der dem Gesamtabchluss zu Grunde liegenden Unterlagen erfolgte durch:

- Befragung nach den angewandten Verfahren zur Erfassung und Verarbeitung von zu konsolidierenden Geschäftsvorfällen im Rechnungswesen,
- Befragung zu allen wesentlichen Abschlusssaussagen,
- analytische Beurteilungen der einzelnen Abschlusssaussagen,
- Abgleichung des Gesamteindrucks des Gesamtabchlusses mit den im Verlauf der Erstellung erlangten Informationen und
- stichprobenartige Überprüfung der von der Stadt Rees zu Teilbereichen zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Die Erstellung hat sich unter anderem schwerpunktmäßig mit den folgenden Themen beschäftigt:

- Abgrenzung des Konsolidierungskreises,
- Überleitung der Einzelabschlüsse in einen NKF-Summenabschluss,
- Kapitalkonsolidierung,
- Ertrags- und Aufwandskonsolidierung und
- Schuldenkonsolidierung.

Wir haben die Erstellung mit zeitlichen Unterbrechungen im Juli 2015 in den Räumen des Rathauses der Stadt durchgeführt. Die abschließenden Arbeiten wurden in unserem Hause erledigt. Art und Umfang unserer Gesamtabchlusserstellung, die entsprechend der Stellungnahme IDW S 7 durchgeführt wurde, haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Die erbetenen Auskünfte und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Stadt und den uns benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden.

Darüber hinaus haben uns der Bürgermeister und der Kämmerer der Stadt in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich versichert, dass zur Erstellung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2014 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse, Abgrenzungen und Konsolidierungssachverhalte berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht wurden. Insbesondere wurde uns bestätigt, dass besondere Umstände, die die Vermögens- und Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage nachhaltig verschlechtern könnten, nicht bestehen. Zudem wurde uns versichert, dass Gesetzesverstöße, die Bedeutung für den Inhalt des Gesamtabschlusses oder für die Entwicklung der Stadt haben können, nicht bestanden.

Zur Veröffentlichung

C. Feststellungen und Erläuterungen zum Gesamtabchluss

I. Grundlagen der Gesamtrechnungslegung

Der Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2014 wurde nach den Vorschriften des § 116 GO NRW i. V. m. §§ 49 bis 51 GemHVO NRW von uns aufgestellt.

Der Gesamtabchluss basiert auf den nach einheitlichen Grundsätzen aufgestellten Jahresabschlüssen aller einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zum Abschlussstichtag der Stadt Rees (Konsolidierungskreis). Daran anschließend wurden die Jahresabschlüsse der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche zusammengefasst und um konzerninterne Leistungen sowie Forderungen und Verbindlichkeiten bereinigt (Konsolidierung).

Bei den Jahresabschlüssen des Abwasserbetriebs, des Bäderbetriebs, der Stadtwerke GmbH und des Bauhofbetriebs der Stadt Rees handelt es sich um nach handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellte Jahresabschlüsse, sodass diese in eine Kommunalbilanz II in die Gliederung für das Neue Kommunale Finanzmanagement transformiert wurden. Für alle in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses einheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften nach der Gesamtabchlussrichtlinie beachtet.

Der Gesamtabchluss sowie der Gesamtlagebericht sind nach den Rechnungslegungsvorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen und des Handelsgesetzbuches i. d. F. vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Mai 2009, unter Beachtung der Deutschen Rechnungslegungsstandards DRS aufgestellt und gegliedert worden.

II. Konsolidierungskreis

Einbezogene verselbstständigte Aufgabenbereiche

In den Gesamtabchluss ist die Stadt Rees als Mutterunternehmen einbezogen. Darüber hinaus werden in den Gesamtabchluss folgende verselbstständigte Aufgabenbereiche im Zuge der Vollkonsolidierung einbezogen, da das Mutterunternehmen Aufgaben in öffentlich-rechtlicher Organisationsform ausgegliedert hat:

- Bäderbetrieb der Stadt Rees (100 %),
- Abwasserbetrieb der Stadt Rees (100 %),
- Bauhofbetrieb der Stadt Rees (100 %) und
- Stadtwerke Rees GmbH (90 %).

Darüber hinaus wird die Beteiligung des Abwasserbehandlungsverbands Kalkar-Rees im Rahmen der Equity-Methode fortgeschrieben.

Nicht einbezogene verselbstständigte Aufgabenbereiche

Im Hinblick auf die Konsolidierungsvorschriften und in Ausübung des Wahlrechts nach § 116 Abs. 3 GO NRW wurde auf die Einbeziehung der nachfolgend genannten verselbstständigten Aufgabenbereiche in den Gesamtabchluss verzichtet, da sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind:

- Stadtentwicklungsgesellschaft Rees mbH,
- Jugendstiftung der Stadt Rees gGmbH,
- Wirtschaftsförderung Kreis Kleve GmbH und
- NaturFreizeitverbund Niederrhein GmbH.

III. Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse

Gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW i. V. m. § 317 Abs. 3 HGB ist durch uns auch zu prüfen, ob die im Gesamtabchluss zusammengefassten Jahresabschlüsse der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche sowie die konsolidierungsbedingten Anpassungen ordnungsmäßig sind. Von dieser Pflicht sind wir jedoch insofern befreit, als wir uns auf geprüfte Jahresabschlüsse stützen können, soweit diese bereits nach konzerneinheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt worden sind. Sind die Jahresabschlüsse von einem anderen Abschlussprüfer geprüft worden, erfolgt eine Überprüfung dessen Arbeit.

Die Jahresabschlüsse der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nach § 322 Abs. 1 HGB bzw. § 101 GO NRW versehen. Bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche kommen konzerneinheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zum Ansatz.

Die Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Abschlüsse ist gegeben. Konsolidierungsbedingte Anpassungen an die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Stadt Rees wurden einer Plausibilitätsprüfung unterzogen, wobei sich Beanstandungen nicht ergaben.

1. Konsolidierungskreis und -methoden

Erstellung des Gesamtabschlusses

Die Aufstellung des Konzernabschlusses erfolgt EDV-gestützt. Die Konsolidierungsvorgänge sind ordnungsgemäß nachgewiesen und protokolliert.

a) Vollkonsolidierung

Kapitalkonsolidierung

Für die erstmalige Kapitalkonsolidierung wurde gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 301 Abs. 2 HGB auf den Zeitpunkt des fiktiven Erwerbs, somit den Stichtag der städtischen Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2008, abgestellt.

Die Stadt Rees hat in ihrer Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2008 das Sondervermögen in Form des Bäderbetriebs der Stadt Rees, Bauhofbetriebs der Stadt Rees und Abwasserbetriebs der Stadt Rees zulässigerweise mit der Eigenkapitalspiegelbildmethode nach § 55 Abs. 6 GemHVO NRW bewertet. Folglich ergab sich kein Unterschiedsbetrag zwischen dem Wert des Sondervermögens und dem tatsächlichen Eigenkapital der Töchter. Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung wurde das Sondervermögen der Stadt gegen das Eigenkapital der Töchter konsolidiert.

Der Bäderbetrieb der Stadt Rees hat in seiner Bilanz zum 31. Dezember 2007 (fiktiver Konzernentstehungszeitpunkt) die Beteiligung an der Stadtwerke Rees GmbH mit einem Buchwert in Höhe von € 1.456.495,00 bilanziert. Das anteilige Eigenkapital der Stadtwerke Rees GmbH betrug zu diesem Zeitpunkt € 2.528.091,13. Der daraus entstehende passive Unterschiedsbetrag in Höhe von € 1.071.596,13 wird im Eigenkapital ausgewiesen.

Zwischenergebniseliminierung

Sachverhalte, die die Notwendigkeit einer Zwischenergebniseliminierung nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 304 HGB begründet hätten, haben sich nicht ergeben. Auf eine Zwischenergebniseliminierung konnte daher verzichtet werden.

Schuldenkonsolidierung

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung sind gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 303 HGB die Forderungen und Verbindlichkeiten der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche miteinander zu verrechnen. Nach unseren Feststellungen haben die gesetzlichen Vertreter diese Vorschriften bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses zutreffend angewandt.

Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung sind gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 305 HGB die ergebniswirksamen Aufwendungen und Erträge miteinander zu verrechnen. Auch diese Vorschrift wurde nach unseren Feststellungen von den gesetzlichen Vertretern bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses beachtet.

Abschließend stellen wir damit fest, dass die Ordnungsmäßigkeit der durchgeführten Konsolidierungsmaßnahmen gegeben ist.

b) At Equity-Methode

Vselbstständige Aufgabenbereiche, die nicht im Rahmen der Vollkonsolidierung in den Gesamtabschluss einbezogen werden, aber unter einem maßgeblichen Einfluss der Kommune stehen, werden „at Equity“ in den Gesamtabschluss einbezogen.

Im Gesamtabschluss der Stadt Rees wurde der Abwasserbehandlungsverband Kalkar-Rees als verselbstständiger Aufgabenbereich in Form der at Equity-Methode berücksichtigt.

2. Gesamtabschluss

Wir haben den Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2014 ordnungsgemäß aus den Jahresabschlüssen der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche sowie den ergänzenden Unterlagen zu den Konsolidierungsmaßnahmen erstellt.

Der Gesamtabschluss, bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang und Gesamtkapitalflussrechnung zum 31. Dezember 2014, ist gemäß §§ 49 bis 51 GemHVO NRW i. V. m. §§ 300 bis 309 HGB aufgestellt und entspricht nach unserer prüferischen Durchsicht den gesetzlichen Vorschriften.

Der Gesamtanhang und die beigefügte Gesamtkapitalflussrechnung wurden von uns nach allen gemäß den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben und Aufgliederungen erstellt.

Die in der Kapitalflussrechnung dargestellten Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens weichen von den dargestellten Abschreibungen in der Gesamtergebnisrechnung auf Grund der im städtischen Haushalt unter den bilanziellen Abschreibungen gebuchten Ersatzbeschaffungen von Festwerten ab.

3. Gesamtlagebericht

Der von den gesetzlichen Vertretern erstellte Gesamtlagebericht entspricht den Vorschriften des § 51 GemHVO NRW und steht in Einklang mit dem Gesamtabschluss sowie unseren im Rahmen der Erstellung gewonnenen Erkenntnissen. Die sonstigen Angaben erwecken keine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage.

4. Beteiligungsbericht

Der von den gesetzlichen Vertretern erstellte Beteiligungsbericht wurde von uns ohne weitere Beurteilung dem Gesamtabschluss beigefügt.

IV. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden der Stadt im vorliegenden Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2014 erfolgte gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) sowie den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) i. d. F. vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Mai 2009.

Die Stadt Rees hat zum 1. Januar 2008 erstmalig unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eine Eröffnungsbilanz vorgelegt. Gemäß § 92 Abs. 3 GO NRW waren die Wertansätze der Eröffnungsbilanz auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten vorzunehmen. Die so für die Eröffnungsbilanz ermittelten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- und Herstellungskosten, die fortzuführen sind. Diese Anschaffungs- und Herstellungskosten stellen künftig die Wertobergrenze für die Bewertung im gemeindlichen Jahresabschluss dar.

Die Stadt Rees hat für die wesentlichen Eckpunkte des Konzerns einheitliche Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisvorschriften in einer Gesamtabchlussrichtlinie festgehalten.

Die einzelnen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang angegeben.

Als wesentliche Bewertungsgrundlagen sind hier genannt:

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgeführten Abschreibungen bewertet. Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen werden nach Maßgabe der Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Im Hinblick auf die künftigen Abschreibungsdauern hat sich die Stadt an den Empfehlungen des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen orientiert. Anpassungen von steuerlichen Nutzungsdauern bei Vermögensgegenständen des Abwasserbetriebs, des Bäderbetriebs, der Stadtwerke GmbH und des Bauhofbetriebs der Stadt Rees erfolgten im Rahmen der Gesamtabchlusserrstellung auf Grund von Wesentlichkeitsaspekten nicht.

Rückstellungen

Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen nach beamtenrechtlichen Vorschriften wurden in der Bilanz unter dem Posten Pensionsrückstellungen zusammengefasst. Die Höhe der Pensionsrückstellung wurde auf Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Rheinischen Versorgungskasse ermittelt. Die Rückstellung enthält neben den künftigen Versorgungsleistungen der Stadt Rees auch die Ansprüche auf Beihilfe. Die Bewertung erfolgte mit dem in § 36 Abs. 1 GemHVO NRW vorgesehenen Rechnungszinsfuß von 5 % unter Berücksichtigung der Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck fast ausschließlich unter Zugrundelegung von Echtzeitdaten. Die im Haushaltsjahr gebildeten Pensions- und Beihilfeverpflichtungen basieren auf Echtzeitdaten.

Unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen, soweit ihre Nachholung hinreichend konkretisiert ist, wurden nicht durch einen Bewertungsabschlag, sondern in Form von Instandhaltungsrückstellungen berücksichtigt. Weitere Instandhaltungsrückstellungen der verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden im Rahmen von Ansatz- und Bewertungsunterschieden aus Wesentlichkeitsaspekten nicht gebildet.

Die sonstigen Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW wurden in Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages angesetzt. Langfristige Rückstellungen beinhalten entgegen der handelsrechtlichen Rechnungslegung keine Preissteigerungen oder Trendantizipationen und werden bis auf die Pensionsrückstellungen nicht ab- oder aufgezinest.

Steuern, Gebühren, Beiträge

Das NKF beinhaltet – wie das kaufmännische Rechnungswesen – grundsätzlich das Bruttoprinzip (§ 11 GemHVO NRW), d. h. Erträge und Aufwendungen sind getrennt zu erfassen. § 19 GemHVO NRW erlaubt hiervon bezüglich der Abgaben, abgabenähnlichen Erträge und allgemeinen Zuweisungen eine Abweichung. Er trägt damit dem Umstand der Praxis Rechnung, dass bei den genannten Ertragsarten regelmäßig nachträgliche Berücksichtigungen zu erwarten sind. Handelt es sich um eine andauernde, regelmäßig wiederkehrende Leistungspflicht des Dritten, so werden Erstattungen von zu viel berechneten und gezahlten Beträgen mit den späteren Zahlungen verrechnet oder müssen zurückgezahlt werden. Für den Ausweis bedeutet dies, dass Rückzahlungen von den Erträgen abzusetzen sind. Zu den Abgaben im Sinne des § 19 GemHVO NRW gehören z. B. Steuern, Gebühren und Beiträge.

Personalaufwendungen

Hierzu gehören alle auf der Arbeitgeberseite anfallenden Aufwendungen für das aktive Personal und Aufwendungen, die auf Grund von sonstigen arbeitnehmerähnlichen Vertragsformen geleistet werden. Ausgewiesen werden insbesondere die Dienstaufwendungen, Beiträge zu Versorgungskassen und gesetzlichen Sozialversicherungen, Beihilfen, Unterstützungsleistungen, Zuführung zu den Pensions- und Personalkostenrückstellungen und pauschalierte Lohnsteuer.

Versorgungsaufwendungen

Unter den Versorgungsaufwendungen sind alle auf Arbeitgeberseite anfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit den ehemaligen Beschäftigten der Kommune zu verstehen. Dazu gehören in erster Linie die laufenden Beiträge zur Versorgungskasse und Veränderungsbuchungen der Pensionsrückstellung für Versorgungsempfänger und ihre Hinterbliebenen.

Zur Veröffentlichung

D. Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

An die Stadt Rees:

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Gesamtabchluss – bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang einschließlich Kapitalflussrechnung – der Stadt Rees für den Stichtag zum 31. Dezember 2014 unter Beachtung der gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geprüften Einzelabschlüsse, die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Weiterhin haben wir den Lagebericht einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars, des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer (IDW S 7)“ durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung, des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Weiterhin haben wir den Lagebericht einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Hierbei sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage erstellten Gesamtabchlusses bzw. Ordnungsmäßigkeit des Lageberichts sprechen.

Ratingen, am 17. August 2016

Concunia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Struckmeier
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

zur Veröffentlichung

**Gesamtbilanz
Stadt Rees
zum 31. Dezember 2014**

AKTIVA	Haushaltsjahr		Vorjahr	PASSIVA	Haushaltsjahr		Vorjahr
	€	€	€		€	€	€
1. Anlagevermögen				1. Eigenkapital			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	140.030,50	140.030,50	182.677,93	1.1 Allgemeine Rücklage	59.978.774,30		57.398.352,81
1.2 Sachanlagen			182.677,93	1.2 Sonderrücklagen	0,00		0,00
1.2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				1.3 Ausgleichsrücklage	4.525.318,45		6.174.659,15
1.2.1.1 Grünflächen	10.710.219,72		10.485.122,83	1.4 Gesamtbilanzverlust/Gesamtbilanzgewinn	-802.551,96		-848.810,03
1.2.1.2 Ackerland	5.038.279,69		5.038.217,74	1.5 Passiver Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	1.071.596,14		1.071.596,14
1.2.1.3 Wald, Forsten	83.067,00		83.067,00	1.6 Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter	297.710,65		326.146,33
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	761.305,50		761.305,50			65.070.847,58	64.121.944,40
	16.592.871,91		16.367.713,07	2. Sonderposten			
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				2.1 Sonderposten für Zuwendungen	44.362.596,38		41.299.918,19
1.2.2.1 Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen	542.053,00		552.613,00	2.2 Sonderposten für Beiträge	20.852.326,87		21.523.195,75
1.2.2.2 Grundstücke mit Schulen	35.050.787,00		30.837.714,00	2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	687.178,48		291.716,81
1.2.2.3 Grundstücke mit Wohnbauten	1.320.460,65		1.361.405,65	2.4 Sonstige Sonderposten	0,00		0,00
1.2.2.4 Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden	8.523.125,49		9.010.732,49			65.902.101,73	63.114.830,75
	45.436.426,14		41.762.465,14	3. Rückstellungen			
1.2.3 Infrastrukturvermögen				3.1 Pensionsrückstellungen	12.910.192,00		12.320.390,00
1.2.3.1 Grund- und Boden des Infrastrukturvermögens	11.142.032,51		11.084.044,59	3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	80.000,00		80.000,00
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	760.075,00		779.995,00	3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00		415.000,00
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	27.045.973,00		27.247.274,00	3.4 Steuerrückstellungen	15.256,62		53.641,00
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	36.701.260,79		37.289.452,36	3.5 Sonstige Rückstellungen	1.175.616,83		2.224.862,78
1.2.3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	466.545,00		477.690,00			14.181.065,45	15.093.893,78
	76.115.886,30		76.878.455,95	4. Verbindlichkeiten			
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	282.918,00		294.895,00	4.1 Anleihen	0,00		0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	242.102,85		231.422,85	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	12.801.789,17		12.050.003,85
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.075.390,46		2.271.206,60	4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00		0,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.162.228,18		2.177.113,29	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00		0,00
1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.375.317,63		4.764.211,28	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.889.172,77		1.517.103,68
		144.283.141,47	144.747.483,18	4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	2.075.184,96		1.243.308,58
				4.7 Erhaltene Anzahlungen	2.007.977,31		4.651.456,43
1.3 Finanzanlagen						18.774.124,21	19.461.872,54
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	77.450,61		77.450,61	5. Passive Rechnungsabgrenzung			
1.3.2 Anteile an assoziierten Unternehmen	2.043.259,39		1.961.549,46			3.615.944,74	3.610.864,65
1.3.3 Übrige Beteiligungen	1.656.114,13		21.864,02				
1.3.4 Sondervermögen	0,00		0,00				
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	592.265,01		592.265,01				
1.3.6 Ausleihungen	2.654,12		2.960,90				
		4.371.743,26	2.656.090,00				
		148.794.915,23	147.586.251,11				
2. Umlaufvermögen							
2.1 Vorräte							
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		4.246.828,21	3.368.978,26				
2.1.2 Geleistete Anzahlungen		0,00	0,00				
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
2.2.1 Forderungen	2.027.457,80		2.929.315,59				
2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände	550.292,73		673.135,26				
		2.577.750,53	3.602.450,85				
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens		291,67	5.700,00				
2.4 Liquide Mittel		11.642.969,67	10.664.672,38				
		18.467.840,08	17.641.801,49				
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		281.328,40	175.353,52				
		167.544.083,71	165.403.406,12			167.544.083,71	165.403.406,12

Stadt Rees**Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014**

	Ergebnis des Haushaltsjahres	Ergebnis des Vorjahres
	€	€
1 Steuern und ähnliche Abgaben	16.127.319,52	15.966.297,50
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.806.741,01	9.371.665,40
3 Sonstige Transfererträge	5.922,66	7.268,59
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.094.083,55	6.270.432,98
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	9.215.337,17	10.141.873,27
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	459.979,45	408.233,10
7 Sonstige ordentliche Erträge	2.969.467,24	2.043.890,96
8 Aktivierte Eigenleistungen	124.238,49	135.309,06
9 Bestandsveränderungen	0,00	0,00
10 Ordentliche Gesamterträge	44.803.089,09	44.344.970,86
11 Personalaufwendungen	8.666.745,64	8.111.827,28
12 Versorgungsaufwendungen	839.628,01	511.316,00
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	16.218.162,08	16.646.495,59
14 Bilanzielle Abschreibungen	4.247.854,29	4.346.180,92
15 Transferaufwendungen	12.950.672,40	12.963.046,77
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.251.546,07	2.141.232,16
17 Ordentliche Gesamtaufwendungen	45.174.608,49	44.720.098,72
18 Ordentliches Gesamtergebnis	- 371.519,40	- 375.127,86
19 Finanzerträge	82.943,22	109.790,00
20 Finanzaufwendungen	468.297,38	509.358,09
21 Gesamtfinanzergebnis	- 385.354,16	- 399.568,09
22 Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	- 756.873,56	- 774.695,95
23 Außerordentliche Erträge	0,00	0,00
24 Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00
25 Außerordentliches Gesamtergebnis	0,00	0,00
26 Gesamtjahresergebnis	- 756.873,56	- 774.695,95
26. anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	- 45.678,40	- 74.114,08
27. Gesamtbilanzverlust/Gesamtbilanzgewinn	- 802.551,96	- 848.810,03

3.4.3. Ertragslage

Die Gesamtergebnisrechnung weist für 2014 ein Gesamtjahresergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von T€ 757 aus.

Folgende Erträge konnten erzielt werden:

Bezeichnung	Ergebnis 31.12.2014 T€	%
Ordentliche Gesamterträge	44.790	99,8
Steuern und ähnliche Abgaben	16.127	35,9
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.807	21,9
Sonstige Transfererträge	6	0,0
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.090	13,6
Privatrechtliche Leistungsentgelte	9.205	20,5
Kostenerstattungen und Umlagen	460	1,0
Sonstige ordentliche Erträge	2.969	6,6
Bestandsveränderungen	124	0,3
Finanzerträge	83	0,2
Gesamterträge	44.873	

Die ordentlichen Gesamterträge werden insbesondere durch die Steuern und ähnlichen Abgaben beeinflusst. Im Wirtschaftsjahr 2014 konnten, abzüglich der innerbetrieblichen Leistungsbeziehungen, T€ 5.026 Gewerbesteuererinnahmen, T€ 151 an Grundsteuer A und T€ 2.364 an Grundsteuer B erzielt werden. Aus der Beteiligung an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer wurden T€ 7.045 ertragswirksam vereinnahmt. Insgesamt belaufen sich die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben auf T€ 16.127.

Die Erträge aus Zuwendungen beinhalten u. a. die Zuweisungen und Zuschüsse vom Land (z. B. Schlüsselzuweisungen) in Höhe von T€ 6.909 sowie ertragswirksame Auflösungen von Sonderposten T€ 1.655.

Unter der Position „Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte“ sind Gebühren und zweckgebundene Abgaben für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sowie für die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen zu erfassen. Neben Verwaltungsgebühren in Höhe von T€ 165 sowie Benutzungsgebühren in Höhe von T€ 4.921

sind ertragswirksame Auflösungen von Sonderposten aus Beiträgen in Höhe von T€ 882 erzielt worden.

Folgende Aufwendungen sind entstanden:

Bezeichnung	Ergebnis 31.12.2014 T€	%
Ordentliche Gesamtaufwendungen	45.298	99,0
Personalaufwendungen	8.667	18,9
Versorgungsaufwendungen	840	1,8
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	16.215	35,4
Bilanzielle Abschreibung	4.248	9,3
Transferaufwendungen	12.951	28,3
Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.379	5,2
Finanzaufwendungen	468	1,0
Gesamtaufwendungen	45.766	

Die Personalaufwendungen beinhalten die anfallenden Aufwendungen für die Beamten und tariflich Beschäftigten bei der Stadt Rees, der verselbstständigten Aufgabenbereiche sowie den Zuführungen zu verschiedenen Rückstellungen. Insgesamt zeigt die Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2014 Personalaufwendungen in Höhe von T€ 8.667.

Die angefallenen Versorgungsleistungen belaufen sich im Jahr 2014 auf insgesamt T€ 840.

Im Berichtsjahr sind Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von T€ 16.215 angefallen. Im Wesentlichen wurden Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsleistungen in Höhe von T€ 4.302 durchgeführt.

Die Transferaufwendungen mit einem Gesamtbetrag von T€ 12.951 entfallen im Wesentlichen auf die Beteiligung der Stadt Rees an den Kosten des Kreises in Höhe von T€ 10.266, der Gewerbesteuerumlage und des Fonds Deutscher Einheit in Höhe von T€ 688 sowie den Aufwendungen im Sozialbereich in Höhe von T€ 1.492.

3.5. Rechnungslegungsbezogene Erleichterungen

Die Stadt Rees hat die vom Modellprojekt NKF-Gesamtabschluss lt. deren Praxisbericht und von der Gemeindeprüfungsanstalt grundsätzlich getragenen, rechnungslegungsbezogene Erleichterungen angewendet:

3.5.1. Beibehaltung von Netto-Bilanzierungen von bezuschussten bzw. steuerlich sondergeförderten Vermögensgegenständen

Grundsätzlich handelt es sich bei echten Zuschüssen um einmalige oder wiederkehrende Zuwendungen, die allenfalls mit bedingter Rückzahlungsverpflichtung gegeben werden, ohne dass ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang mit einer Gegenleistung des Zuschussempfängers feststellbar wäre. Soweit die Zuschüsse zur Verbesserung der Ertragskraft eines Unternehmens (Ertragszuschüsse) gegeben werden, stellen sie Erträge dar.

Nach NKF sind erhaltene Zuwendungen und Beiträge für Investitionen, die im Rahmen einer Zweckbindung bewilligt und gezahlt werden, als Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen anzusetzen. Die Auflösung der Sonderposten ist korrespondierend zur Abschreibung des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorzunehmen. Sowohl die handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätze als auch das Steuerrecht sehen u.a. die Kürzung der Zuschüsse von den AHK vor, die sich in den Einzelabschlüssen der Betriebe niederschlagen.

Bei den verselbstständigten Aufgabenbereichen erfolgt teilweise die oben dargestellte Nettodarstellung. Im Rahmen der Gesamtabschlusserstellung wurde aufgrund von Unwesentlichkeit an der Netto-Bilanzierung festgehalten.

3.5.2. Verzicht auf die Anpassung bei geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG)

Geringwertige Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert bis 410,00 Euro netto werden in der Stadt nach den Regelungen des § 33 Abs. 4 GemHVO NRW im Aufwand für Sach- und Dienstleistungen gebucht. Die verselbstständigten Aufgabenbereiche bilden in Anwendung des § 6 Abs. 2 a EStG für die geringwertigen Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten, die 150 €, aber nicht 1.000 € übersteigen sogenannte Sammelposten, die über insgesamt fünf Jahre aufgelöst werden. Gemäß § 6 Abs. 2 a S. 4 EStG werden die Anschaffungskosten für abnutzbare bewegliche

Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Anschaffungskosten 150 € nicht überstiegen, im Jahr der Anschaffung als Betriebsausgabe abgezogen.

Bei wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage müssten die verstellständigten Aufgabenbereiche die Abschreibung an das NKF anpassen. Dies zu prüfen ist aus Wirtschaftlichkeitsüberlegungen nicht sinnvoll, da eine Vielzahl von Vermögensgegenständen, die auf einem Sammelkonto erfasst werden, untersucht und ggf. angepasst werden müssten und diesen Arbeiten kein Informationsvorteil gegenübersteht.

In der Gesamtbilanz wird deshalb auf eine Anpassung der Abschreibungsmethoden (§ 49 Abs. 2 i. V. m. § 33 Abs. 4 GemHVO NRW, § 50 GemHVO NRW i. V. m. § 308 HGB) bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern verzichtet, da die Abweichungen als insgesamt nicht wesentlich anzusehen sind.

3.5.3. Zusammenfassung der Forderungsarten in einem Bilanzposten

Forderungen werden in der kommunalen Bilanz gem. GemHVO NRW (Einzelabschluss der Kommune) gegliedert nach einer Vielzahl von Arten angesetzt. Der Positionenrahmen für die Gesamtbilanz sieht als Mindestgliederungsanforderung lediglich eine zusammengefasste Position "Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände" vor, unter der die Ansprüche der Kommune und ihrer verselbstständigten Aufgabebereiche auszuweisen sind.

In der Gesamtbilanz werden sämtliche Forderungsarten gemäß § 49 Abs. 3 i. V. m. § 41 GemHVO NRW unter den Bilanzpositionen „Forderungen“ und „sonstige Vermögensgegenstände“ zusammengefasst.

3.5.4. Zusammenfassung der Verbindlichkeiten nach wesentlichen Arten

Verbindlichkeiten werden in der kommunalen Bilanz gemäß GemHVO NRW nach einer Vielzahl von Arten gegliedert.

Der Positionenrahmen für die Gesamtbilanz sieht eine weniger differenzierte Mindestgliederung nach § 49 Abs. 3 i. V. m. § 41 GemHVO NRW vor.

3.5.5. Beibehaltung der Beteiligungsbuchwerte

Für die erstmalige Kapitalkonsolidierung wurde gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 301 Abs. 2 HGB auf den Zeitpunkt des (fiktiven) Erwerbs, dem Stichtag der städtischen Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2008, abgestellt. Somit ist grundsätzlich keine Neubewertung der verselbstständigten Aufgabenbereiche erforderlich, die in der städtischen Eröffnungsbilanz ermittelten Beteiligungsbuchwerte konnten beibehalten werden. Bei der erstmaligen Kapitalkonsolidierung zum 1. Januar 2008 ergaben sich somit keine stillen Lasten oder stillen Reserven. Gewinne oder Verluste der verselbstständigten Aufgabenbereiche nach dem städtischen Eröffnungsbilanzstichtag stellen grundsätzlich Veränderungen des Konzerneigenkapitals dar.

3.5.6. Verzicht auf die Anpassung von Herstellungskosten

Nach dem HGB und dem NKF gibt es unterschiedliche Wahl- und Pflichtbestandteile der Herstellungskosten gemäß § 49 Abs. 3 i. V. m. § 33 Abs. 3 GemHVO NRW, § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 308 HGB.

Bei einer Angleichung der Herstellungskosten der verselbstständigten Aufgabenbereiche müssten jährlich die Herstellungskosten sowie die Abschreibungen für den Gesamtabchluss einzeln ermittelt und im Gesamtabchluss aufwandswirksam angepasst werden.

Herstellungskosten haben grundsätzlich im Bereich der Kommune eine untergeordnete Bedeutung, da Herstellungsprozesse eher selten sind. Im Gesamtabchluss werden keine Anpassungen von Herstellungskosten vorgenommen.

3.5.7. Verzicht auf die Umgliederung unwesentlicher Bilanzposten bzw. einzelner Geschäftsvorfälle

Die Gliederungsschemata für Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung gem. §§ 2, 38, 41 GemHVO NRW weichen wesentlich von den Gliederungen des HGB gem. §§ 266, 275 HGB ab. Im NKF werden teilweise Vermögensgegenstände anderen Bilanzposten sowie Aufwendungen und Erträge anderen Ergebnisrechnungspositionen zugeordnet als im HGB.

Um den Umgliederungsaufwand in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen zu halten, sind vereinzelt, bei unwesentlichen Bilanzposten (z. B. Betriebs- und Geschäftsausstattung), Vereinfachungen in Anspruch genommen worden. Des Weiteren wurde die Umgliederung,

sofern wesentliche Einzelsachverhalte dem nicht entgegenstehen, auf die Kontenebene beschränkt.

3.5.8. Verzicht auf die Anpassung von Nutzungsdauern und Abschreibungsmethoden

Die Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände der verselbstständigten Aufgabenbereiche sind mit den steuerrechtlichen Vorgaben identisch. Die örtlichen Nutzungsdauern nach NKF orientieren sich in der Regel nicht an den steuerrechtlichen Nutzungsdauern. Somit müssten die von dem voll zu konsolidierenden Betrieb in deren Einzelabschlüssen zugrunde gelegten Nutzungsdauern für den Gesamtabchluss an das NKF angepasst werden, soweit es sich jeweils um vergleichbare Vermögensgegenstände handelt. Hierfür müsste gegebenenfalls eine "zweite" Anlagenbuchhaltung nur für NKF-Zwecke geführt werden.

Die Nutzungsdauern sämtlicher Vermögensgegenstände des Anlagevermögens der verselbstständigten Aufgabenbereiche wären auf Anpassungsbedarf an die örtliche NKF-Abschreibungstabelle zu überprüfen.

Die Vereinfachung sieht vor, dass die Nutzungsdauern nur im Bereich der Sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude (Bilanzposten 1.2.2.4) bei gleicher Art und Funktion (z. B. Verwaltungsgebäude) überprüft und dann einheitlich bewertet werden, wenn die Auswirkung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage von wesentlicher Bedeutung ist.

Das Vermögen der verselbstständigten Aufgabenbereiche fällt fast vollständig aus diesem Bereich heraus. Die Vereinfachung sieht vor, dass die Nutzungsdauern nur bei wesentlichen Sachverhalten angepasst werden müssen. Der Buchwerte der Betriebshallen, der Werkstätten und der Läger sind im Vergleich zum gesamten Sachanlagenvermögen von untergeordneter Bedeutung.

3.5.9. Verzicht auf Umgliederung von Umsatzsteuerrdifferenzen

Zwischen der Kommune und den voll zu konsolidierenden Betrieb bestehen üblicherweise umsatzsteuerpflichtige Leistungsbeziehungen. Bei den verselbstständigten Aufgabenbereichen wird der Nettoerlös als Ertrag ausgewiesen. Da die Umsatzsteuer an die Finanzverwaltung abzuführen ist, stellt diese für die voll zu konsolidierenden Betriebe einen durchlaufenden Posten dar. Von der nicht vorsteuerabzugsfähigen Kommune wird der

Bruttobetrag als Aufwand gebucht. Die auf die Leistungsbeziehung zurückzuführenden Beträge werden im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung aufgerechnet. Es entsteht eine Aufrechnungsdifferenz in Höhe der Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuereffizienzen verbleiben gemäß § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW i. V. m. § 305 HGB in der Gesamtergebnisrechnung und werden als sonstige betriebliche Aufwendungen dargestellt.

3.6. Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung

Dem Gesamtanhang ist gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO NRW eine Gesamtkapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) beizufügen. Sie soll die Gesamtbilanz sowie die Gesamtergebnisrechnung um Informationen hinsichtlich der Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel (Finanzlage) des „Konzerns Stadt“, das heißt der Stadt selbst sowie des voll zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereichs, ergänzen.

Ausgangspunkt der Gesamtkapitalflussrechnung ist der Finanzmittelfonds, der dem „Konzern Stadt“ insgesamt zur Verfügung steht. Die Veränderung dieses Fonds in einem Haushaltsjahr resultiert aus Zahlungen, die dem „Konzern Stadt“ zugeflossen bzw. von diesem abgeflossen sind sowie aus Wertveränderungen des Fonds selbst. Der Finanzmittelfonds entspricht dabei den ausgewiesenen liquiden Mitteln. Dazu zählen Barbestände, Bestände auf Giro- sowie Festgeldkonten und schließlich unterwegs befindliche Gelder im elektronischen Zahlungsverkehr. Bei der Ermittlung des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit wurde die indirekte Methode angewandt.

Die Kapitalflussrechnung ist dem Anhang als Anlage 3.2 beigefügt.

Rees, den 17. August 2016

Aufgestellt:



(Andreas Mai)

Kämmerer

Bestätigt:



(Christoph Gerwers)

Bürgermeister

Gesamtanhang
zum
Gesamtabschluss
der
Stadt Rees
zum 31.12.2014



3. Gesamtanhang

3.1. Allgemeines

Die Stadt Rees hat zum 1. Januar 2008 das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) eingeführt. In den neuen Regelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) ist auch geregelt, dass die Kommunen zum 31. Dezember 2014 einen Gesamtabchluss aufstellen müssen.

Grundlage des Gesamtabchlusses bilden die geprüften Jahresabschlüsse der Stadt Rees sowie ihrer verselbstständigten Aufgabenbereiche im Konsolidierungskreis. Anschließend müssen aus Gesamtergebnisrechnung und Gesamtbilanz die Erträge, Aufwendungen sowie Bilanzpositionen eliminiert werden, die allein innerhalb des Konsolidierungskreises wirksam werden (Konsolidierung). Schließlich sind für den Gesamtabchluss ein Gesamtanhang sowie ein Gesamtlagebericht unter Berücksichtigung auch der verselbstständigten Aufgabenbereiche zu erstellen. Dem Gesamtabchluss ist darüber hinaus ein Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW beizufügen.

Der Inhalt des Gesamtanhangs wird in § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO NRW geregelt. Demnach sind im Gesamtanhang zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können. Die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist im Einzelnen anzugeben. Dem Gesamtanhang ist eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) beizufügen.

Darüber hinaus ist dem Gesamtanhang gemäß § 49 Abs. 3 i. V. m. § 47 GemHVO NRW ein Gesamtverbindlichkeitspiegel beizufügen.

Durch den Gesamtanhang soll es den Adressaten des Gesamtabchlusses ermöglicht werden, die wirtschaftliche Gesamtlage der Stadt zutreffend beurteilen zu können. Dieses Ziel sowie die Aussagefähigkeit des Gesamtanhangs soll auch dadurch gewährleistet werden, dass nur wenige gewichtige Sachverhalte benannt sind, die eine gesonderte Erläuterungspflicht im Anhang auslösen. Alle Angaben müssen informationsrelevant sein und dürfen nicht durch eine Vielzahl von nicht relevanten Angaben verschleiert werden.

Der Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2014 ist der fünfte Gesamtabchluss, der von der Stadt Rees aufgestellt wird. Aus diesem Grund werden in der Gesamtbilanz und in der Gesamtergebnisrechnung Vergleichszahlen aus dem Vorjahr ausgewiesen.

3.2. Angaben zum Konsolidierungskreis

Zweck der Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist die Festlegung und Einordnung der verselbstständigten Aufgabenbereiche der Stadt Rees, die zusammen mit der Stadt selbst einen Gesamtabchluss bilden und deren Beziehungen untereinander eliminiert werden müssen. Damit soll gewährleistet werden, dass jährlich die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Rees insgesamt so dargestellt wird, als ob es sich bei der Stadt Rees und ihren verselbstständigten Aufgabenbereichen um ein einziges „Unternehmen“ handeln würde (Einheitsgrundsatz).

Grundsätzlich hat die Stadt Rees gemäß § 116 Abs. 2 GO NRW ihren Jahresabschluss sowie die Jahresabschlüsse aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form im Gesamtabchluss zu konsolidieren (Vollständigkeitsgrundsatz). Verselbstständigte Aufgabenbereiche, die für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind, brauchen gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW hingegen nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden.

Die Stadt Rees ist an folgenden verselbstständigten Aufgabenbereichen beteiligt:

Beteiligung	Anteil Stadt	m = mittelbar; u = unmittelbar
Abwasserbetrieb der Stadt Rees	100 %	U
Bäderbetrieb der Stadt Rees	100 %	U
Stadtwerke Rees GmbH	90 %	M über den Bäderbetrieb der Stadt Rees

Bauhofbetrieb der Stadt Rees	100 %	U
Abwasserbehandlungsverband Kalkar-Rees	40,5 %	U
Stadtentwicklungsgesellschaft Rees GmbH	100 %	U
Jugendstiftung Stadt Rees gGmbH	50 %	U
Wasserversorgungsverband Wittenhorst	20 %	U
Wirtschaftsförderung Kreis Kleve GmbH	1,2%	U

Nach dem nordrhein-westfälischen Sparkassengesetz ist die Sparkasse Emmerich-Rees nicht im kommunalen Einzelabschluss und demzufolge auch nicht im Gesamtabschluss zu berücksichtigen.

Nach den Vorgaben zum Konsolidierungskreis im § 50 GemHVO NRW sind diejenigen Betriebe zu konsolidieren, die in öffentlich-rechtlicher Organisationsform geführt werden. Hinzu kommen die privatrechtlichen Betriebe, die unter der einheitlichen Leitung oder unter maßgeblichem Einfluss der Stadt stehen. Maßgeblicher Einfluss wird vermutet, wenn der Gemeinde ein Stimmrechtsanteil von mindestens 20 % zusteht. Gemäß der gesetzlichen Definition des § 311 HGB ist ein typisches assoziiertes Unternehmen dadurch gekennzeichnet, dass ein in den Gesamtabschluss einbezogenes Unternehmen auf dieses Unternehmen einen maßgeblichen Einfluss ausübt. Nach § 311 Abs.1 HGB muss eine Beteiligung i.S.d. § 271 Abs.1 HGB vorliegen.

Unter dieser Prämisse ist die Wirtschaftsförderung Kreis Kleve GmbH nicht in die Konsolidierung einzubeziehen. Zudem ist kein Anzeichen zu erkennen, dass trotz fehlendem maßgeblichen Einflusses die Stadt Rees die Beteiligungen zu konsolidieren hat.

Der Abwasserbetrieb der Stadt Rees, der Bäderbetrieb der Stadt Rees, der Bauhofbetrieb der Stadt Rees, die Stadtwerke Rees GmbH, der Abwasserbehandlungsverband Kalkar-Rees, die Jugendstiftung Stadt Rees gGmbH und die Stadtentwicklungsgesellschaft Rees GmbH, sind demnach einzubeziehen. Auf eine Einbeziehung kann weiterhin verzichtet werden, falls die Beteiligung an sich und aus der Sicht der Gemeinde von untergeordneter Bedeutung für die Gesamtlage der Gemeinde im Sinne des § 116 Abs. 3 GO NRW ist. Folgende Verhältnisse zur Analyse wurden herangezogen:

- Anlagevermögen des einzelnen Betriebs / Anlagevermögen aus der Summenbilanz
- Bilanzsumme des einzelnen Betriebs / Bilanzsumme aus der Summenbilanz
- Fremdkapital des einzelnen Betriebs / Fremdkapital aus der Summenbilanz
- Summe der Erträge des einzelnen Betriebs / Summe der Erträge aus der Summenbilanz
- Summe der Aufwendungen des einzelnen Betriebs / Summe der Aufwendungen aus der Summenbilanz

Zur Beurteilung der Wesentlichkeit werden in der Literatur Schwellenwerte zwischen 3 % und 5 % genannt. Unter Berücksichtigung dieser Werte ergibt sich, dass die Jugendstiftung Stadt Rees gGmbH und die Stadtentwicklungsgesellschaft Rees GmbH, als vorgenannte Beteiligungen von untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Rees sind.

Im Vollkonsolidierungskreis für den Gesamtabchluss verbleibt demnach der Abwasserbetrieb der Stadt Rees, der Bäderbetrieb der Stadt Rees, der Bauhofbetrieb der Stadt Rees und die Stadtwerke Rees GmbH. Gemäß § 50 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO NRW werden die verselbstständigten Aufgabenbereiche nach §§ 300 bis 305 und 307 bis 309 HGB vollkonsolidiert. Der Abwasserbehandlungsverband Kalkar-Rees wird im Rahmen der Equity Methode im Gesamtabchluss berücksichtigt. Die übrigen Beteiligungen werden mit ihren Anschaffungskosten in die Gesamtbilanz übernommen.

Gemäß § 50 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO NRW werden die verselbstständigten Aufgabenbereiche und das privatrechtliche Unternehmen nach den §§ 300 bis 309 HGB vollkonsolidiert. Die übrigen Beteiligungen werden mit ihren Anschaffungskosten in die Gesamtbilanz übernommen.

Der Beteiligungsbuchwert am Wasserversorgungsverband Wittenhorst wurde im Jahresabschluss 2014 der Stadt Rees erstmalig bilanziert. Der Zweckverband hat auf die die Gesamtlage der Stadt Rees keinen bedeutenden Einfluss, so dass die Beteiligung nicht nach der at Equity-Methode zu konsolidieren ist. Zudem wäre eine Fortschreibung des Eigenkapitals des Wasserversorgungsverbandes Wittenhorst ist nicht möglich, da sich das Eigenkapital des Verbandes nicht ändert. Aufgrund einer fehlenden unmittelbaren Beteiligung am Wasserwerk Wittenhorst kann ein direktes Durchgreifen auf das Eigenkapital nicht unterstellt werden

Eine schematische Übersicht über sämtliche Beteiligungen der Stadt Rees sowie gesonderte Angaben zu den nicht in den Gesamtabschluss einbezogenen städtischen Beteiligungen sind dem Beteiligungsbericht zu entnehmen, welcher dem Gesamtabschluss beigelegt ist.

3.3. Angaben zu den Konsolidierungsmethoden

Aus dem Einheitsgrundsatz folgt, dass keine Anteile der Stadt am voll zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereich im Gesamtabschluss ausgewiesen werden dürfen. Somit sind die Buchwerte der Beteiligungen mit den korrespondierenden Posten des Eigenkapitals aufzurechnen (Kapitalkonsolidierung).

Bei der Kapitalkonsolidierung ist gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 301 Abs. 1 und 2 HGB festzulegen, welche Wertansätze zu Grunde zu legen sind und zu welchem Zeitpunkt die erstmalige Kapitalkonsolidierung durchgeführt wird.

Die Stadt Rees hat in ihrer Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2008 das Sondervermögen Abwasserbetrieb der Stadt Rees, Bäderbetrieb der Stadt Rees und Bauhofbetrieb der Stadt Rees zulässigerweise mit der Eigenkapitalspiegelbildmethode im Rahmen des § 55 Abs. 6 GemHVO NRW bewertet. Bei dieser Regelung handelt es sich um eine Vereinfachungsregel, die bei Erstellung der kommunalen Eröffnungsbilanz angewendet werden konnte. Diese Vereinfachungsregel liefe ins Leere, wenn im Rahmen der Erstkonsolidierung nach der Neubewertungsmethode des § 50 GemHVO NRW i. V. m. § 301 Abs. 1 Nr. 2 HGB die Wertansätze zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung neu ermittelt werden müssten.

Für die erstmalige Kapitalkonsolidierung wurde daher gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 301 Abs. 2 HGB auf den Zeitpunkt des (fiktiven) Erwerbs, dem Stichtag der gemeindlichen Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2008, abgestellt. Somit ist grundsätzlich keine Neubewertung der verselbstständigten Aufgabenbereiche erforderlich; die in der kommunalen Eröffnungsbilanz ermittelten Beteiligungsbuchwerte konnten beibehalten werden. Bei der erstmaligen Kapitalkonsolidierung zum 1. Januar 2008 ergaben sich somit keine stillen Lasten oder stillen Reserven. Gewinne oder Verluste der verselbstständigten Aufgabenbereiche nach dem kommunalen Eröffnungsbilanzstichtag stellen grundsätzlich Veränderungen des Konzerneigenkapitals dar.

Der Bäderbetrieb der Stadt Rees hat in seiner Bilanz zum 31. Dezember 2007 (fiktiver Konzernentstehungszeitpunkt) die Beteiligung an der Stadtwerke Rees GmbH mit einem Buchwert in Höhe € 1.456.495 bilanziert. Das anteilige Eigenkapital der Stadtwerke Rees GmbH betrug zu diesem Zeitpunkt € 2.528.091,14. Der daraus entstehende passive Unterschiedsbetrag in Höhe von € 1.071.596,14 wird im Eigenkapital ausgewiesen. Eine ertragswirksame Vereinnahmung findet nicht statt.

Der Bäderbetrieb Rees hält nur 90 % der Anteile an der Stadtwerke Rees GmbH, grundsätzlich ist für diese Beteiligung auch eine Vollkonsolidierung durchzuführen. Für die nicht dem verselbstständigten Aufgabenbereich zuzurechnenden Anteile ist allerdings nach § 307 HGB in der kommunalen Gesamtbilanz ein Ausgleichsposten für die Anteile der anderen Gesellschafter in Höhe ihres Anteils am Gesamteigenkapital unter der Bezeichnung „Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter“ innerhalb des Gesamteigenkapitals gesondert auszuweisen. Weiterhin ist in der Gesamtergebnisrechnung der im Jahresergebnis enthaltene, aber anderen Gesellschaftern zustehende Gewinn und der auf sie entfallende Verlust nach dem Posten "Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag" unter der Bezeichnung „Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis“ gesondert auszuweisen. Die Vorschrift steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit § 301 HGB.

Der Beteiligungsbuchwert der Stadt Rees an dem Abwasserbehandlungsverband Kalkar-Rees wird im Rahmen der Equity-Methode fortgeschrieben. Dies führt dazu, dass die Anschaffungskosten zum 1. Januar 2008 um die anteiligen Jahresüberschüsse erhöht und um die anteiligen erhaltenen Dividenden bzw. Gewinnausschüttungen vermindert werden.

Die Schuldenkonsolidierung nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 303 HGB dient der zutreffenden Darstellung der Gesamtvermögenslage, da interne Schuldbeziehungen im Konzern Verpflichtungen gegenüber sich selbst darstellen, die nach den Ansatzgrundsätzen in der Gesamtbilanz nicht berücksichtigt werden dürfen. Die Gesamtbilanz würde durch Sachverhalte erweitert, die im Verhältnis zwischen Gesamtkonzern und Dritten nicht existieren. Die Vermögenslage würde somit ohne Schuldenkonsolidierung aus Sicht des Konzerns unzutreffend dargestellt. Ansprüche und Verbindlichkeiten, die sich in gleicher Höhe gegenüberstanden, wurden daher eliminiert. Aufrechnungsdifferenzen wurden - je nach Sachverhalt - erfolgsneutral oder erfolgswirksam durch nachträgliche Buchungen korrigiert, sofern sie wesentlich waren.

Mit der Aufwands- und Ertragskonsolidierung (§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 305 HGB) wird die Gesamtergebnisrechnung von Erfolgskomponenten befreit, die aus Geschäften zwischen einbezogenen Konzernorganisationen resultieren. Nach der Aufwands- und Ertragskonsolidierung weist die Gesamtergebnisrechnung grundsätzlich nur noch Aufwendungen und Erträge aus Geschäften mit nicht voll zu konsolidierenden Organisationen aus. Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung wurde auf Basis der gebuchten Aufwendungen der Kommune und der Erträge des verselbstständigten Aufgabenbereichs (bzw. umgekehrt) durchgeführt. Echte Aufrechnungsdifferenzen, zum Beispiel aus der unterschiedlichen Behandlung der Umsatzsteuer, blieben bei der Aufwands- und Ertragskonsolidierung unberücksichtigt.

Wesentliche Sachverhalte, die die Notwendigkeit einer Zwischenergebniseliminierung nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 304 HGB begründet hätten, haben sich nicht ergeben. Auf eine Zwischenergebniseliminierung konnte daher verzichtet werden.

Aufgrund des abweichenden Wirtschaftsjahres des Bauhofbetriebs der Stadt Rees vom 01. Oktober 2013 bis zum 30. September 2014 ergaben sich verschiedene Differenzen. Für den Gesamtabchluss 2014 wurden die Bestandsdaten sowie die Ergebnisrechnung des Geschäftsjahres zum 30. September 2014 verwendet. Forderungen und Verbindlichkeiten wurden auf Grundlage der Stadt gegen die bilanzierten Forderungen und Verbindlichkeiten des Bauhofbetriebs ausgeglichen. Bestehende Differenzen wurden mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

3.4. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden / Erläuterungen zu Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung

Das Wesen der Einheitstheorie besteht darin, dass sie den „Konzern Stadt“ trotz rechtlicher Selbstständigkeit des einzelnen verselbstständigten Aufgabenbereichs als wirtschaftliche Einheit betrachtet. Entsprechend der Grundsätze ordnungsgemäßer Gesamtrechnungslegung sind daher gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO NRW für den Gesamtabchluss grundsätzlich die kommunalrechtlichen Vorschriften für Bilanzierung und Bewertung anzuwenden. Ansatz, Ausweis und Bewertung aus den Einzelabschlüssen der verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden daher an die Vorschriften der GemHVO NRW angepasst, wobei von zulässigen Vereinfachungsregelungen Gebrauch gemacht wurde.

Im Folgenden werden die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, ebenso wie relevante Erläuterungen zu Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung, getrennt nach Bilanzpositionen dargestellt:

3.4.1. Aktivseite

Immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bilanziert und, soweit sie einer Abnutzung unterliegen, gemäß § 35 GemHVO NRW über den Zeitraum ihrer Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden zu fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Im Bereich des Umlaufvermögens und auch des Anlagevermögens wurde keine Anpassung von Herstellungskosten aus den Einzelabschlüssen der verselbstständigten Aufgabenbereiche für den Gesamtabchluss vorgenommen.

Grundsätzlich werden nach § 35 Abs. 1 GemHVO NRW Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, linear abgeschrieben.

Im Kernhaushalt erfolgen die Abschreibungen gemäß § 35 Abs. 1 GemHVO NRW grundsätzlich auf der Grundlage der Tabelle über die ortsüblichen Gesamtnutzungsdauern der Stadt Rees, die sich an der Rahmentabelle des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen orientiert. Auf die Anpassung der Herstellungskosten sowie der betrieblichen Nutzungsdauern des Sachanlagevermögens der verselbstständigten Aufgabenbereiche wurde aus Gründen der Unwesentlichkeit verzichtet.

Für Gegenstände, die regelmäßig ersetzt werden, deren Bestand in Größe, Wert und Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegen und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, sind Festwerte gemäß § 34 Abs.1 GemHVO NRW gebildet worden. Hierbei wird unterstellt, dass Verbrauch, Abgänge und Abschreibungen der in dem Festwert einbezogenen Vermögensgegenstände bis zum Bilanzstichtag durch Zugänge ausgeglichen werden. Sie werden daher mit gleich bleibendem Wert und mit gleich bleibender Menge angesetzt. Als Beispiele seien hier die persönliche Schutzausrüstung für die Feuerwehrangehörigen, die Bücher der Stadtbücherei und die Standardklassen der Schulen genannt.

Gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände, die einem einheitlichen Zweck dienen, sind gem. § 34 Abs. 3 GemHVO NRW zu Gruppen zusammengefasst und mit ihrem gewogenen Durchschnittswert angesetzt worden. Als Beispiele seien hier die Büroausstattung und die PC Anlage des Rathauses genannt.

Im Bereich des Finanzanlagevermögens werden unter anderem die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der verbundenen Unternehmen sowie der übrigen Beteiligungen, die nicht im Gesamtabchluss zu konsolidieren sind, bilanziert. Hierzu zählen Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, die Wertpapiere des Anlagevermögens und die Ausleihungen.

Vorräte werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten bilanziert. Zum Verkauf anstehende Baulandflächen werden unter den Vorräten entsprechend des strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Alle Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände der Stadt Rees sind zum Nominalwert unter der Berücksichtigung von Wertminderungen angesetzt. Individuelle Ausfallrisiken sind durch entsprechende Einzel- und Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt. Die Zusammenfassung von Forderungsarten wird auf Basis der Mindestgliederung gemäß dem vom Innenministerium herausgegebenen Muster zur Gesamtbilanz vorgenommen.

Unter den liquiden Mitteln sind die Guthaben bei den Kreditinstituten und die Barkassenbestände zum 31. Dezember 2014 ausgewiesen.

3.4.2. Passivseite

Beim Eigenkapital werden unter der Position der Allgemeinen Rücklage unter anderem die Ergebnisvorträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche seit der Erstkonsolidierung zum 1. Januar 2008 ausgewiesen.

Als Bilanzverlust des „Konzerns Stadt Rees“ wird ein Ergebnis in Höhe von T€ 939 ausgewiesen.

Investiv genutzte Sonderposten für Zuwendungen im Bereich des städtischen Einzelabschlusses und auch des verselbstständigten Aufgabenbereichs werden – soweit möglich – einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet und entsprechend dessen Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst. Zuwendungen, die noch keinem Vermögensgegenstand zugeordnet werden konnten, werden als erhaltene Anzahlungen passiviert. Konsumtive Zuwendungen werden im Jahr des Zugangs komplett ergebniswirksam erfasst.

Sonderposten für Beiträge werden ebenfalls einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet und entsprechend dessen (durchschnittlicher) Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst.

Sonderposten für den Gebührenaussgleich werden gebildet, wenn eine kostenrechnende Einrichtung einen Gebührenüberschuss erwirtschaftet. Hierunter fällt die Kostenüberdeckung (vgl. auch § 6 Abs. 3 KAG) des Gebührenhaushaltes Abfallbeseitigung. In den verselbstständigten Aufgabenbereichen wird kein Sonderposten für den Gebührenaussgleich gebildet. Die Sonderposten werden in den folgenden Abrechnungsperioden aufgelöst, indem sie gebührenmindernd in der Kalkulation berücksichtigt werden.

Pensions- und Beihilferückstellungen werden gemäß den Mitteilungen der Rheinischen Versorgungskasse in Köln angesetzt. Bewertet sind die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber aktiven Beamten sowie Versorgungsempfängern. Die Ermittlung erfolgt mit dem im NKF-Gesetz des Landes NRW vorgesehenen Rechnungszins von 5,0 % auf der Basis der Richttafeln 2005 G von Heubeck und Echtzeitdaten bezüglich des Diensteintritts.

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen werden gemäß § 36 Abs. 3 GemHVO NRW gebildet, wenn die Nachholung der Instandhaltung konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss. Entsprechende Rückstellungen wurden im Rahmen der Aufstellung des Gesamtabchlusses erfolgswirksam gegen den Aufwand aus Sach- und Dienstleistungen nachgebucht, sofern sie wesentlich waren. Zum Stichtag 31. Dezember 2014 ergaben sich in den verselbstständigten Aufgabenbereichen keine Sachverhalte, die die Bildung einer Instandhaltungsrückstellung erforderlich machten.

Die sonstigen Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW wurden in Höhe des voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag angesetzt. Langfristige Rückstellungen beinhalten entgegen der handelsrechtlichen Rechnungslegung keine Preissteigerungen oder Trendantizipationen und werden bis auf die Pensionsrückstellungen nicht ab- oder aufgezinnt.

Alle Verbindlichkeiten sind zum jeweiligen Rückzahlungswert bilanziert. Die Zusammenfassung von Verbindlichkeiten wird auf Basis der Mindestgliederung gemäß dem vom Innenministerium herausgegebenen Muster zur Gesamtbilanz vorgenommen, d. h. es erfolgte eine getrennte Darstellung der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen, der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie der sonstigen Verbindlichkeiten.

Der Stand und die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2014 sind dem Gesamtverbindlichkeitspiegel, der als Anlage 3.1 dem Anhang beigelegt ist, zu entnehmen. Sämtliche Verbindlichkeiten sind nicht besichert.

Verbindlichkeitspiegel

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag am 31.12.2014 EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2013 EUR
		bis zu 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	
		1	2	3	
1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	12.801.789,17	761.371,55	2.729.556,95	9.310.860,67	12.050.003,85
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich- kommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.889.172,77	1.882.253,46	6.919,31	0,00	1.517.103,71
6. Sonstige Verbindlichkeiten	2.075.184,96	2.075.184,96	0,00	0,00	1.243.308,58
7. Erhaltene Anzahlungen	2.007.977,31	2.007.977,31			4.651.456,43
8. Summer aller Verbindlichkeiten	18.774.124,21	4.718.809,97	2.736.476,26	9.310.860,67	19.461.872,57

Kapitalflussrechnung nach DRS 2 (Mindestgliederung)

	Ergebnis Geschäftsjahr	Vorjahres- ergebnis
	€	€
1. Ordentliches Ergebnis	- 756.873,56	- 774.695,95
2. +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	+ 4.247.854,29	+ 4.346.180,92
3. +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	- 466.052,76	- 645.265,74
4. +/- Auflösung von Sonderposten und sonstige zahlungsunwirksame Erträge/Aufwendungen	-2.542.915,12	-2.839.575,83
5. +/- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	- 229.859,75	- 31.389,90
6. +/- Zunahme/Abnahme der Vorräte (außer Grundstücke), der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+ 46.283,82	+ 347.533,13
7. +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 1.434.453,56	+ 2.262.288,29
8. = Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	- 1.136.016,64	2.665.074,92
9. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	+ 367.722,54	+ 155.519,45
10. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	- 3.869.593,21	- 3.576.126,60
11. - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	- 9.134,73	- 12.390,91
12. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0,00	+ 2.527,66
13. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00
14. + Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie sonstigen Sonderposten	+ 4.934.521,57	+ 1.180.426,89
15. = Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	+ 1.423.516,17	- 2.250.043,51
16. - Auszahlung an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter	- 66.702,67	- 56.442,30
17. + Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	+ 1.536.521,89	757.623,36
18. - Auszahlung aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	- 784.429,79	- 1.427.472,10
19. = Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	+ 685.389,43	- 726.291,04
20. = Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	972.888,96	- 311.259,63
21. +/- bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0,00	0,00
22. +/- Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+ 10.670.372,38	+ 10.981.632,01
23. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode	11.643.261,34	10.670.372,38

1 Gesamtlagebericht zum Gesamtabschluss der Stadt Rees zum 31. Dezember 2014

Nach § 49 Abs. 2 GemHVO NRW ist dem Gesamtabschluss ein Gesamtlagebericht nach den Vorschriften des § 51 Abs. 1 GemHVO NRW beizufügen.

Demnach ist das durch den Gesamtabschluss vermittelte Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche zu erläutern. Dazu sind in einem Überblick der Geschäftsablauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabschlusses und die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen darzustellen.

Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Gesamtlage der Stadt zu enthalten. Auch auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Stadt Rees ist einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

1.1 Überblick über den Geschäftsverlauf und über die Geschäftslage

Im Gesamtlagebericht 2014 werden neben dem testierten städtischen Jahresabschluss auch die testierten Abschlüsse der privatrechtlichen Stadtwerke Rees GmbH (Versorgung mit Gas, Strom und Wasser) sowie des öffentlichen Eigenbetriebes Bäderbetrieb der Stadt Rees (Hallen- u. Freibad) sowie der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen Abwasserbetrieb und Bauhofbetrieb der Stadt Rees (Baubetriebshof einschl. Winterdienst) einbezogen.

Das Haushaltsjahr 2014 schließt in der Gesamtbetrachtung mit einem Jahresfehlbetrag von etwa 757 T€ ab. Dieser resultiert in erster Linie durch den fast gleich hohen Jahresfehlbetrag des städtischen Kernhaushaltes, den die Betriebe nicht ausgleichen konnten. Hierbei ist jedoch zu vermerken, dass durch einen Einmaleffekt aufgrund der Änderung von Gesetzen und Verordnungen rd. 750 T€ an Rückstellungen bei der Stadt Rees ertragswirksam aufgelöst werden konnten. Ohne diesen Einmaleffekt wäre die „Schieflage“ des städtischen Haushaltes im Jahr 2014 fast doppelt so hoch ausgefallen, was natürlich auch deutlich negative Auswirkungen auf die Gesamtbilanz gehabt hätte. Der Geschäftsverlauf des Jahres 2014 bei den Stadtwerken Rees GmbH war aufgrund des sehr milden Winters einer der ertragsärmsten der letzten Jahrzehnte. So sank das Jahresergebnis bei den Stadtwerken Rees GmbH von 741 T€ im Jahr 2013 auf nur noch 457 T€ im Jahr 2014. Der Kernhaushalt der Stadt Rees stand im Jahr 2014, trotz bereits erfolgter Konsolidierungen in den Vorjahren, erneut unter hohen Konsolidierungsdruck und konnte nur noch fiktiv ausgeglichen werden.

Nachfolgend nun Kernaussagen zu den einzelnen „Betrieben“:

Stadtverwaltung Rees:

Im Jahr 2014 konnte nur ein fiktiv ausgeglichener Jahresabschluss aufgestellt werden. Dieser schloss mit einem Defizit von 801 T€ ab, was jedoch einer Ergebnisverbesserung gegenüber dem Haushaltsplan von rd. 1,8 Mio. € entspricht. Durch Änderungen von Gesetzen, Verordnungen sowie der neu gefassten 6. Handreichung des Innenministeriums NRW konnten diverse Rückstellungen mit einem Gesamtvolumen von rd. 750 T€, die teilweise schon in der Eröffnungsbilanz nach dem damaligen Recht zu bilden waren, ertragswirksam aufgelöst

werden. Ferner konnten im Aufwandsbereich durch sparsame Haushaltsbewirtschaftung über 410 T€ eingespart werden, bei den Steuereinnahmen waren Zuwächse von rd. 300 T€ zu verzeichnen.

Das Haushaltsdefizit konnte zwar durch eine entsprechende Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden, prägt jedoch wie bereits oben geschildert die Gesamtertragslage maßgebend.

Auch das Haushaltsjahr 2014 war wieder geprägt von steigenden Soziallasten, die über eine erhöhte Kreisumlage durch die Stadt Rees mitzufinanzieren waren.

Stadtwerke Rees GmbH:

Das Jahresergebnis (= Überschuss) 2014 verschlechterte sich gegenüber dem Vorjahr um 284 T€ und ist damit eines der schlechtesten Ergebnisse der letzten Jahre. Ursache dafür ist der geringe Gasabsatz auf Grund der milden Wetterlage im gesamten Geschäftsjahr, insbesondere natürlich im Winter. Beim Gasvertrieb sank die Abgabemenge von 155 Mio. kWh auf nur noch 123 Mio. kWh. Beim Strom konnte die Absatzmenge von bisher 16,2 Mio. kWh auf jetzt 16,3 Mio. kWh leicht gesteigert werden. Der Wasserabsatz fiel mit 432.000 m³ ebenfalls niedriger aus als im Vorjahr mit 444.000 m³.

Staatliche Überregulierungen, z. B. durch die Bundesnetzagentur, stellen gerade für kleine Stadtwerke fast unüberwindbare bürokratische Hürden auf, so dass die eigentlich vorhandenen hocheffizienten Netze nicht entsprechende gewinnbringende Netzentgelte erzielen können. Somit ist seit einiger Zeit mit immer geringeren Gewinnmargen zu kalkulieren.

Letztendlich erwirtschaftet die Stadtwerke Rees GmbH im Jahr 2014 mit einem Überschuss von 456,8 T€ ein unterdurchschnittliches Ergebnis.

Bäderbetrieb der Stadt Rees:

Der Bäderbetrieb mit dem Zweck, ein Hallen- und Freibad zu betreiben, ist ein sogenannter „geborener Verlustbetrieb“. Trotzdem konnte ein Überschuss von rd. 251 T€ erwirtschaftet werden, was wesentlich mit den jährlichen Beteiligungserträgen der Stadtwerke Rees GmbH zusammenhängt, die gegenüber dem Vorjahr sogar um 147 T€ gestiegen sind. Die Besucherzahlen gingen im Gegensatz zum Vorjahr leider um 15,5 % zurück. Die Zahl lag im Familienbad mit 39.411 um 6.119 unter dem Vorjahreswert. Im Jahr 2014 ist mit dem Neubau des Hallenbades begonnen worden, welches dann im Spätsommer/Herbst 2015 auch in Betrieb gegangen ist. Ab diesem Zeitpunkt wird künftig der Bäderbetrieb das Hallen- und Freibad als Eigentümer an die Stadtwerke Rees GmbH verpachten, die dann auch den Betrieb der Bäder übernehmen wird.

Bauhofbetrieb der Stadt Rees:

Der Bauhofbetrieb ist zu 100 % ein Regiebetrieb der Stadt Rees, der Dienstleistungen im kommunalen Bereich durchführt und aufgrund der eigenen betriebswirtschaftlich aufgestellten Struktur nach kaufmännischen Gesichtspunkten arbeitet. Dies hat sich in der Praxis sehr bewährt, was auch ausdrücklich die letzte große GPA-Prüfung bestätigte. Ziel ist es, bei einem jährlichen Gesamtumsatz von rd. 2,7 Mio. € ein ausgeglichenes Ergebnis zu erreichen. Im Jahr 2014 ist dies bei einem Überschuss von 43 T€ gut gelungen. Die Prognosen des Vorjahres mit der leichten Anhebung der Stundensätze sind eingetreten.

Abwasserbetrieb der Stadt Rees:

Der Abwasserbetrieb unterhält sämtliche Kanäle und Pumpstationen im Stadtgebiet Rees, um die privaten und gewerblichen Abwässer sowie kanalisiertes Niederschlagswasser in die Kläranlage nach Kalkar-Hönnepel zu befördern, welche wiederum durch den Zweckverband „Abwasserbehandlungsverband Kalkar-Rees“ betrieben wird. Die Aufwendungen für den Betrieb sind gebührenrelevant, so dass in der Regel von einem ausgeglichenen Ergebnis ausgegangen werden kann. Die bisherige (zu) geringe Eigenkapitalverzinsung wurde ab dem Jahr 2013 angepasst, so dass nunmehr eine erhöhte jährliche Abführung dieser „Zinsen“ in den städt. Haushalt von rd. 415 T€ (2013) und von 425 T€ (2014) erfolgen kann. Aufgrund der insgesamt defizitären Gesamtsituation ist dies auch unabweisbar geboten.

Insgesamt kann demnach, über alle Betriebe gesehen, festgestellt werden, dass die Stadt Rees im Blick auf die zukünftigen Herausforderungen dem Grunde nach recht gut aufgestellt ist, jedoch wird immer mehr deutlich, dass Kommunen seitens des Landes nicht auskömmlich finanziert werden. Steigen die kommunalen Pflichtaufgaben verbunden mit entsprechenden hohen Aufwendungen weiter an, wird ein Haushaltsausgleich immer schwieriger zu realisieren sein. Dies wird besonders deutlich im Bereich der Sozialausgaben. Dies betrifft die Kommune direkt im Bereich der Asylaufwendungen und mittelbar über die sich immer mehr erhöhende Kreisumlage, wo die Kosten nach dem SGB-XII, insbes. für Leistungen der Eingliederungshilfe und stationären Pflege sowie der Jugendhilfe, abgebildet werden.

Ein wichtiger Bestandteil des Neuen Kommunalen Finanzmanagements und der angewandten Doppik sind die Auswirkungen aus der Abschreibung von Vermögensgegenständen und der Auflösung von Sonderposten. Im Gesamtabchluss werden die entsprechenden Erträge und Aufwendungen aus „Konzernsicht“ betrachtet: Bei den Aufwendungen schlagen Abschreibungen auf das immaterielle Vermögen sowie auf das Sachanlagevermögen mit 4,25 Mio. € zu Buche. Dem gegenüber steht die Auflösung von Sonderposten und Ertragszuschüssen in Höhe von 2,54 Mio. €. Hier bewährt sich nun die langjährige Strategie von Rat und Verwaltung der Stadt Rees, Investitionen i. d. R. nur dann zu tätigen, wenn diese von Dritten bezuschusst werden.

Im Bereich der Verbindlichkeiten ist schließlich der Bereich der Kredite für Investitionen zu betrachten: Die hieraus resultierenden Verbindlichkeiten wurden im Geschäftsjahr von 12,1 Mio. € auf 12,8 Mio. € erhöht. Im Jahr 2014 benötigte der städtische Kernhaushalt einen neuen Investitionskredit in einer Höhe von 1 Mio. €. Die kurzfristige Verbindlichkeitsquote nach dem NKF-Kennzahlenset, die angibt, wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital belastet wird, beläuft sich auf 2,8 %. Die aus den Verbindlichkeiten resultierende Zinslastquote, welche die zusätzlich zu den ordentlichen Gesamtaufwendungen bestehenden Belastungen aus Finanzaufwendungen aufzeigt, liegt bei 1,0 %.

Insgesamt weist die Gesamtergebnisrechnung schließlich einen Jahresfehlbetrag in Höhe von rd. 757 T€ aus. Daraus resultiert ein Aufwandsdeckungsgrad (Verhältnis der ordentlichen Gesamterträge zu den ordentlichen Gesamtaufwendungen) in Höhe von 99,2 %. Das Eigenkapital des „Konzerns Stadt Rees“ beläuft sich zum 31.12.2014 auf 65,1 Mio. €. Nach den Berechnungsmethoden des NKF-Kennzahlensets Nordrhein-Westfalen beläuft sich die Eigenkapitalquote 1 somit auf 38,8 %, die Eigenkapitalquote 2 (unter Berücksichtigung der Sonderposten) auf 78,2 %.

Da es sich bei den Erträgen (z. B. die Auflösung von Sonderposten) und den Aufwendungen (z. B. bilanzielle Abschreibungen und Zuführungen zu Rückstellungen) teilweise um nicht zahlungswirksame Buchungen handelt, weicht das Ergebnis der Kapitalflussrechnung von der Gesamtergebnisrechnung ab. Unter Berücksichtigung der Investitions- und Finanzierungstätigkeit hat sich letztlich der Bestand der liquiden Mittel im Jahresverlauf von 10,7 Mio. € auf 11,6 Mio. € erhöht.

Nähere Information über die Geschäftslage und den Geschäftsverlauf der kommunalen Beteiligungen können schließlich auch dem Beteiligungsbericht entnommen werden, welcher dem Gesamtabchluss als Anlage beigefügt ist.

1.2 Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung

Wie bereits im Gesamtabchluss 2013 vorhergesehen, konnte kein Überschuss erwirtschaftet werden und es ist leider zu erwarten, dass sich diese negative Entwicklung in den kommenden Jahren weiter fortsetzen wird:

Die Gewerbesteuererträge sind im Jahre 2014 zwar wieder leicht angestiegen, es ist aber damit zu rechnen, dass diese sich künftig eher wieder verringern werden. Die in Rees vorhandenen sehr wenigen größeren Betriebe (Kies- und Futtermittelwirtschaft) haben nur wenige bis keine Erweiterungsmöglichkeiten. Mit der Ansiedlung von weiteren ertragreichen Unternehmen ist in Rees aufgrund der fehlenden Möglichkeiten (keine großen Gewerbeflächen vorhanden, Rees ist zu 72 % unter Landschafts-/ Naturschutz u. ä. gestellt) ebenfalls nicht zu rechnen.

Laut Orientierungsdaten des Landes NRW sollten sich hingegen die Erträge aus so genannten Gemeinschaftssteuern (Einkommensteuer, Umsatzsteuer) positiver entwickeln. Hier ist z. Zt. der gesamtwirtschaftliche Aufschwung in geringem Maße zu spüren. Wie bereits erwähnt, gehört die Stadt Rees jedoch zu den einkommensschwächeren Regionen des Landes NRW, so dass die Stadt Rees nur unterproportional von dieser Entwicklung profitieren wird.

Als weiterhin dramatisch stellt sich die Entwicklung der Transferaufwendungen an den Kreis Kleve und das Land Nordrhein-Westfalen dar. Immer weiter steigende Sozial- und Jugendhilfefasten und somit die Bewältigung von gesamtgesellschaftlichen Problemlagen belasten die kommunalen Haushalte über die Kreisumlage, welche bereits heute etwa ein Drittel des gesamten städtischen Haushaltes ausmacht. Die Kosten der Eingliederungshilfe des Landes steigen weiterhin überproportional und werden von den Landschaftsverbänden über die Landschaftsverbandsumlage an die Kreise weitergegeben und wirken sich schließlich über die Kreisumlage auf die Stadt Rees aus. Hier sind dringend Land und Bund gefordert, finanzielle Entlastungen vorzunehmen. Die Ersparnisse aus dem Jahre 2014 durch die 100 %ige Übernahme der Grundsicherung im Alter (4. Kapitel SGB-XII) durch den Bund sind innerhalb nur eines Jahres durch entsprechende Kostensteigerungen im Bereich der Eingliederungshilfe aufgezehrt worden.

Umso wichtiger ist es für den Gesamtbetrieb Stadt Rees daher, dass die Stadtwerke Rees GmbH auch weiterhin Gewinne im größerem Umfang erwirtschaften. Dies wird jedoch aufgrund der weiter fortschreitenden Liberalisierungen im Energiemarkt und der ebenfalls fortschreitenden Bürokratisierung der Netzentgelte, was insbesondere kleinere und durchaus gesunde Stadtwerke sehr belastet, immer weiter erschwert. Ferner ist gerade bei den Stadtwerken das Winterwetter eminent wichtig. Das Jahr 2014 hatte keinen richtig kalten Winter, so dass die Gewinne direkt stark eingebrochen sind. Hierauf hat man jedoch betriebswirt-

schaftlich gesehen keinen Einfluss, so dass für die Zukunft versucht werden muss, sich ggf. neue Geschäftsfelder zu erschließen.

Insgesamt gesehen verschlechtern sich leider die kommunalen Rahmenbedingungen weiter.

1.3 Organe und Mitgliedschaften

Die Übersicht über die Organe, Verwaltungsvorstand und Ratsmitglieder, sowie die einzelnen Mitgliedschaften ist als Anlage 1 dem Lagebericht beigelegt.

Rees, den 17.08.2016

Stadt Rees

Aufgestellt:

Bestätigt:



Andreas Mai

Stadtkämmerer



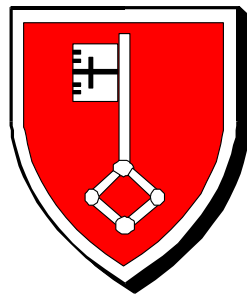
Christoph Gerwers

Bürgermeister

Beteiligungsbericht 2014

der

Stadt Rees



gem. § 117 GO NRW

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Vorwort	3
Ziel und Inhalt des Beteiligungsberichts	4
Stadtwerke Rees GmbH	5
Bäderbetrieb der Stadt Rees	9
Jugendstiftung Rees gGmbH	12
Abwasserbetrieb der Stadt Rees	14
Stadtentwicklungsgesellschaft Rees GmbH	18
Bauhofbetrieb der Stadt Rees	20
Wirtschaftsförderung Kreis Kleve GmbH	23
Wasserwerke Wittenhorst	26
Übersicht der Beteiligungen der Stadt Rees	30

Vorwort

Nach § 117 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind die Gemeinden gehalten, zur Information ihrer Einwohner und Ratsmitglieder einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen zu erstellen. Dieser Bericht ist jährlich bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabchlusses fortzuschreiben und dem Gesamtabchluss beizufügen.

Der Beteiligungsbericht soll daher den Blick der Gemeinde vom Gesamtabchluss auf die einzelnen gemeindlichen Betriebe lenken. Er umfasst deshalb Angaben über jeden Betrieb der Gemeinde, unabhängig davon, ob der Betrieb in den Konsolidierungskreis für den gemeindlichen Gesamtabchluss einzubeziehen ist. Die Lage jedes einzelnen gemeindlichen Betriebes steht daher im Blickpunkt der Berichterstattung und nicht die wirtschaftliche Gesamtlage der Gemeinde zum Stichtag des Gesamtabchlusses.

Zugleich ist der Bericht auch Arbeitsgrundlage für die vom Rat gewählten oder von der Verwaltung bestellten Personen, die die Stadt Rees in den Aufsichtsgremien der Unternehmen vertreten.

Der Beteiligungsbericht ist als Beitrag zu einer größeren Transparenz kommunaler Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen anzusehen. Außerdem soll eine Verbesserung von Steuerung und Kontrolle dieser verselbständigten Organisationseinheiten erreicht werden.

Der Beteiligungsbericht darf nicht als ein Werk betrachtet werden, das jedes Jahr als neue Aufgabe zu erledigen ist. Die Fortführung der Aufgabenerledigung durch die gemeindlichen Betriebe erfordert, dass durch den Aufbau einer Zeitreihe im Beteiligungsbericht auch eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse gesichert und die Entwicklung der gemeindlichen Betriebe transparent gemacht wird. Eine sinnvolle Koordinierung zwischen der Gemeinde und der Beteiligung kann nur erfolgen, wenn ein gleicher Informationsstand gegeben ist.

Rees, den 27.10.2015

Bürgermeister

Ziel und Inhalt des Beteiligungsberichts

Die Gemeinden weisen aufgrund zahlreicher Beteiligungen vielfach konzernähnliche Strukturen auf, um ihre gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen. Der gesetzlich bestimmte Beteiligungsbericht soll daher den Blick der Gemeinde von ihrem Gesamtabschluss auf die einzelnen gemeindlichen Betriebe lenken (vgl. § 116 GO NRW). Der Bericht muss daher Angaben über alle gemeindlichen Betriebe aus der Gesamtsicht der Gemeinde enthalten, um die gewünschten Auskünfte geben zu können. Es muss aber von der Gemeinde gewährleistet werden, dass der gemeindliche Beteiligungsbericht auch die haushaltsrechtlich bestimmten Angaben zu jedem gemeindlichen Betrieb enthält (vgl. § 52 Absatz 1 GemHVO NRW). Der Beteiligungsbericht soll eine verbesserte Information und größere Transparenz kommunaler Beteiligungen gewährleisten.

Insgesamt soll der Beteiligungsbericht einen Überblick über die wirtschaftliche und auch nichtwirtschaftliche Tätigkeit der Gemeinde vermitteln und damit auch z. B. für Rat und Verwaltung Möglichkeiten zur Steuerung und Kontrolle eröffnen. Ein dienstbezügliches Mindestmaß an entscheidungsrelevanten Daten dürfte daher eine Darstellung der Unternehmensdaten und der Unternehmensaufgaben sowie der Beurteilung der Aufgabenerfüllung im Berichtszeitraum umfassen. Abhängig von den örtlichen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des gemeindlichen Gesamtabchlusses ist es erforderlich, im gemeindlichen Beteiligungsbericht eine Vielzahl von betrieblichen Gegebenheiten aufzuzeigen. Dazu gehören die Ziele der gemeindlichen Betriebe, die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Entwicklung der betrieblichen Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen, die Leistungen der Beteiligungen, die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen.

Die Information soll nicht Selbstzweck sein, sondern Basis für weiterführende Überlegungen zur Standortbestimmung des jeweiligen Unternehmens. Darüber hinaus ist auch für die Öffentlichkeit von Interesse, in welcher Form und in welchem Umfang die Gemeinde sich betätigt.

Mit dem Beteiligungsbericht soll eine geeignete Informationsquelle, die ein Mindestmaß an Daten und Informationen enthält, zur Verfügung stehen.

Die Einsicht in den Beteiligungsbericht ist jedermann gestattet.

Stadtwerke Rees GmbH

Geschäftsfelder / Geschäftszweck

Leistungen des Unternehmens / Leistungen für die Stadt:

Gegenstand des Unternehmens ist die Beschaffung und Lieferung von Trinkwasser und Energie sowie der Bau und die Unterhaltung der hierzu erforderlichen Leitungsnetze. Der Geschäftszweck ist auf öffentliche Zwecke ausgerichtet (vgl. § 2 des Gesellschaftsvertrages).

Im Rahmen des Unternehmensgegenstandes kann die Gesellschaft

1. andere Unternehmen – unabhängig von ihrer Rechtsform – übernehmen oder sich an ihnen beteiligen;
2. Handelsgeschäfte und Dienstleistungen jeglicher Art ausführen;
3. Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen erwerben, errichten oder pachten.

Beteiligungs- und Kapitalverhältnisse:

Stammkapital 568.556,57 €

<u>Gesellschafter</u>	Stadt Rees	511.700,91 €	(90 %)
	Stadtwerke Emmerich GmbH	56.855,66 €	(10 %)

Entwicklung der Bilanzen und der GuV der letzten drei Abschlussstichtage:

Bilanz	2014	2013	2012
	TEUR	TEUR	TEUR
A. Anlagevermögen:			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände:			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten;	79	110	117
II. Sachanlagen:			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken;	281	307	333
2. technische Anlagen und Maschinen;	2.775	2.875	2.985
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung;	45	35	34
	3.101	3.216	3.352
III. Finanzanlagen:			
1. Beteiligungen	22	22	22
	3.202	3.348	3.491
B. Umlaufvermögen:			
I. Vorräte:			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe;	108	107	100
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen;	643	1.761	1.583
2. sonstige Vermögensgegenstände;	266	277	565
	909	2.039	2.149
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten:			
	2.421	453	11
	3.438	2.599	2.260
C. Rechnungsabgrenzungsposten:			
	43	6	30
Summe Aktiva	6.684	5.953	5.782
A. Eigenkapital:			
I. Gezeichnetes Kapital:	569	569	569
II. Kapitalrücklage:	1.399	1.399	1.399
III. Gewinnrücklagen:			
1. andere Gewinnrücklagen:	553	553	552
IV. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag:	457	741	564
	2.977	3.261	3.085
B. Empfangene Ertragszuschüsse	965	993	1.017
C. Rückstellungen:			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen;	67	26	419
2. Steuerrückstellungen;	15	98	21
3. sonstige Rückstellungen.	325	367	290
	407	491	730
D. Verbindlichkeiten:			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	452	356	364
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	69	100	142
3. Sonstige Verbindlichkeiten	1.812	750	443
	2.332	1.206	949
E. Rechnungsabgrenzungsposten	2	2	0
Summe Passiva	6.684	5.953	5.782

Gewinn- und Verlustrechnung		2014	2013	2012
		TEUR	TEUR	TEUR
1.	Umsatzerlöse	10.227	11.287	10.754
2.	Stromsteuer	-346	-320	-310
3.	Energiesteuer auf Erdgas	-621	-654	-676
4.	andere aktivierte Eigenleistungen	25	40	58
5.	sonstige betriebliche Erträge	122	313	94
6.	Materialaufwand:			
a)	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-6.978	-7.788	-7.284
b)	Aufwendungen für bezogene Leistungen	-76	-60	-101
7.	Personalaufwand:			
a)	Löhne und Gehälter	-583	-605	-609
b)	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-150	-130	-165
	davon für Altersversorgung EUR 65.512,90			
8.	Abschreibungen auf Sachanlagen	-304	-318	-338
9.	sonstige betriebliche Aufwendungen	-613	-652	-596
10.	Ordentliches Betriebsergebnis	703	1.113	826
11.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge,	7	4	5
12.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen,	-38	-43	-31
13.	Finanzergebnis	-31	-39	-26
14.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	672	1.074	800
15.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-212	-331	-234
16.	sonstige Steuern	-3	-2	-2
17.	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.	457	741	564

Organe:

1. Geschäftsführer

Herr Hans Wolfgang Punessen

Herr Andreas Mai

2. Aufsichtsrat

Herr Christoph Gerwers, Bürgermeister der Stadt Rees

Vorsitzender

Herr Rolf Arendsen, Beamter Stadt Rees

stellv. Vorsitzender

Herr Martin Grunden, Installateur

Beschäftigungsvertreter

Herr Theodor Kersting, Bundesbahnbeamter

Herr Markus Maas, selbst. Installateur

Herr Lothar Krassa, Rentner

Herr Klaus Nattkamp, Bundesbahnbeamter

Herr Udo Jessner, Geschäftsführer Stadtwerke Emmerich

Herr Helmut Wesser, Schreiner

Herr Heinz Schneider, Beschäftigter Finanzverwaltung

beratendes Mitglied

3. Gesellschafterversammlung

Herr Christoph Gerwers, Bürgermeister der Stadt Rees

Vorsitzender

Herr Dieter Karczewski, Mitglied

Herr Udo Jessner, Geschäftsführer Stadtwerke Emmerich

Personalbestand:

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer (ohne Auszubildende) betrug 14 Personen (VJ. 14).

Wirtschaftliche Lage:

Die Entwicklung der Energiebranche ist im Geschäftsjahr 2014 wie auch schon in den Vorjahren von den Auswirkungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) beeinflusst. Anfang 2008 erteilte die Regulierungsbehörde den Bescheid über Netzentgelte (Durchleitungsentgelte) auf der Basis der Zahlen des Jahres 2004. Nach den Feststellungen des dafür eingesetzten Büros hat der Netzbetrieb Gas der Stadtwerke Rees eine außerordentlich hohe Effizienz, die rechnerisch fast bei 200 liegt. Aufgrund dieses hohen Effizienzwertes wäre zu erwarten, dass unsere Netzwerte im Rahmen der Anreizregulierung kaum noch reduziert werden müssten. Trotz dieser günstigen Effizienz haben wir uns aus wirtschaftlichen Gründen dazu entschieden, am sog. Vereinfachten Verfahren teilzunehmen. Bei diesem Vereinfachten Verfahren werden unsere Netzwerte unabhängig von den ermittelten Effizienzwerten pauschal reduziert. Die Teilnahme am Vereinfachten Verfahren erscheint daher auf den ersten Blick die ungünstigere Alternative zu sein. Wegen des Wegfalls erheblicher Melde-, Berichts- und Veröffentlichungspflichten ist dieses Vereinfachte Verfahren für uns dennoch wirtschaftlicher. Inzwischen befinden wir uns in der 2. Regulierungsperiode (2014-2017).

Der Jahresüberschuss des Jahres 2014 liegt mit 456,8 T€ im Vergleich zum Vorjahresergebnis (741,1 T€) weit unter dem durchschnittlichen Bereich. Ursache dafür ist der geringe Gasabsatz auf Grund des milden Wetters im gesamten Geschäftsjahr, insbesondere im Winter.

Bäderbetrieb der Stadt Rees

Geschäftsfelder / Geschäftszweck

Leistungen des Unternehmens / Leistungen für die Stadt:

Zweck des eigenbetriebsähnlichen Betriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist ein ganzjähriges Schwimmangebot an die Reeser Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung des Schulschwimmens.

Beteiligungs- und Kapitalverhältnisse:

Stammkapital 51.129,19 €

Rechtsform Der Betrieb wird als Sondervermögen der Stadt Rees ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen sowie der Betriebsatzung geführt. Es handelt sich um einen eigenbetriebsähnlichen Betrieb im Sinne von § 107 Abs. 2 GO NRW.

Entwicklung der Bilanzen und der GuV der letzten drei Abschlussstichtage:

Bilanz	2014	2013	2012
	TEUR	TEUR	TEUR
A. Anlagevermögen:			
I. Sachanlagen:			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken;	256	290	300
2. Maschinen und maschinelle Anlagen;	0	2	3
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung;	7	9	12
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau;	941	175	2
	1.204	476	317
II. Finanzanlagen:			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.456	1.456	1.456
	2.661	1.932	1.773
B. Umlaufvermögen:			
I. Vorräte:			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe;	2	2	1
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen;	2	1	1
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0	0	15
3. Forderungen an die Gemeinde	2	2	2
4. sonstige Vermögensgegenstände	180	145	132
	184	148	150
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten:			
	2.033	2.224	2.282
	2.218	2.374	2.433
Summe Aktiva	4.879	4.306	4.206

A. Eigenkapital:			
I. Stammkapital	51	51	51
II. Rücklagen:			
-. Allgemeine Rücklage:	4.197	4.102	4.096
III. Jahresüberschuß:	251	95	6
	4.499	4.248	4.153
B. Rückstellungen:			
-. sonstige Rückstellungen.	35	31	30
C. Verbindlichkeiten:			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	321	0	4
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen	17	15	7
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	6	4	11
3. Sonstige Verbindlichkeiten	1	8	1
	345	27	23
D. Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0
Summe Passiva	4.879	4.306	4.206

Gewinn- und Verlustrechnung	2014	2013	2012
	TEUR	TEUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	101	104	102
2. sonstige betriebliche Erträge	21	15	13
3. Materialaufwand:			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-120	-129	-123
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-40	-44	-49
4. Personalaufwand:			
a) Löhne und Gehälter	-220	-202	-193
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-58	-56	-54
davon für Altersversorgung 15.649,91 (VJ: TEUR 15)			
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	-15	-15	-16
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	-88	-104	-105
7. Ordentliches Betriebsergebnis	-418	-431	-425
8. Erträge aus Beteiligungen	667	508	397
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	7	18	34
10. Finanzergebnis	674	526	431
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	255	95	6
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-4	0	0
13. Jahresüberschuss	251	95	6

Organe:

1. Betriebsleitung

Herr Hans Wolfgang Punessen

Herr Andreas Mai

2. Betriebsausschuss

Kersting, Theodor	Beamter DB Netz AG	Vorsitzender
Maas, Markus	selbst. Bäder- u. Heizungsbauer	stellv. Vorsitzender
Bollwerk, Irmgard	Geschäftsführerin	
Krassa, Lothar	Rentner	
Meulenkamp, Andrew	Industriemechaniker	
Möllenbeck, Richard	Elektromeister RWE, Vorruhestand	
Lange, Dietmar	Konstrukteur im Anlagen- u. Maschinenbau	
Nattkamp, Klaus	Beamter DB Regio NRW GmbH	
Schulz, Michael	Bürokaufmann	
Schramm, Herbert	SAP-Anwendungsberater	
Wesser, Helmut	selbst. Schreiner	
Winkler, Erhard	Zollbeamter a. D.	

3. Rat der Stadt Rees

Oberstes Entscheidungsorgan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist der Rat der Stadt Rees.

Personalbestand:

Der Personalbestand im Berichtsjahr betrug 3 Fachangestellte für Bäderbetriebe, 4 Kassiererinnen/Raumpflege jeweils mit 2/3 der wöchentlichen Arbeitszeit sowie einen Auszubildenden Fachangestellte für Bäderbetriebe.

Wirtschaftliche Lage:

Das Ergebnis des Wirtschaftsjahres 2014 ist (ohne Berücksichtigung des Beteiligungsertrages von TEUR 667,0 (2014) und TEUR 508,0 (2013)) um ca. TEUR 2,4 schlechter als das des Vorjahres. Ohne Beteiligungsertrag hätte sich ein Jahresfehlbetrag von TEUR 415,8 (Vorjahr TEUR 413,4) ergeben. Die Umsatzerlöse sind aufgrund witterungsbedingt niedrigerer Besucherzahlen um TEUR 3 auf TEUR 101 gesunken.

Die Entwicklung der Umsatzerlöse im Wirtschaftsjahr 2015 ist insbesondere von den Witterungsverhältnissen im Sommer abhängig. Es wird für das Wirtschaftsjahr 2015 davon ausgegangen, dass die Beteiligungserträge der Stadtwerke Rees GmbH ausreichen, um die Verluste aus dem laufenden Betrieb zu decken.

Jugendstiftung Rees gGmbH

Geschäftsfelder / Geschäftszweck

Leistungen des Unternehmens / Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Wohls der Jugend der Stadt Rees, z.B. durch den Betrieb eines neuen Jugendheimes im Gebiet der Stadt Rees.

Beteiligungs- und Kapitalverhältnisse:

<u>Stammkapital</u>	25.000,00 €		
<u>Gesellschafter</u>	Stadt Rees	12.500,00 €	50 %
	Herr Rudolf Kemkes	12.500,00 €	50 %

Entwicklung der Bilanzen und der GuV der letzten drei Abschlussstichtage:

Bilanz	2014	2013	2012
	TEUR	TEUR	TEUR
A. Umlaufvermögen:			
I. Sonstige Vermögensgegenstände:			
	1	1	1
II. Wertpapiere:	77	76	151
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten:	254	263	101
Summe Aktiva:	331	340	254
A. Eigenkapital:			
I. Stammkapital:	25	25	25
II. Bilanzgewinn/Bilanzverlust:	305	311	227
B. Rückstellungen:			
I. Sonstige Rückstellungen:	1	1	1
C. Verbindlichkeiten:			
I. Sonstige Verbindlichkeiten:	0	3	0
Summe Passiva:	331	340	254

Abwasserbetrieb der Stadt Rees

Geschäftsfelder / Geschäftszweck

Leistungen des Unternehmens / Leistungen für die Stadt:

Gegenstand des Betriebs ist die Sammlung und Ableitung des Abwassers für die Stadt Rees. Dementsprechend bewirtschaftet der Betrieb das Abwassernetz einschließlich der Sonderbauwerke.

Die Klärung des Abwassers erfolgt in der Zentralkläranlage des Abwasserbehandlungsverbandes Kalkar-Rees. Die Abwassergebühren und -beiträge werden von der Stadt Rees erhoben.

Beteiligungs- und Kapitalverhältnisse:

Stammkapital 1.800.000,00 €

Rechtsform Der Betrieb wird als Sondervermögen der Stadt Rees ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt. Es handelt sich um einen eigenbetriebsähnlichen Betrieb im Sinne von § 107 Abs. 2 GO NRW.

Entwicklung der Bilanzen und der GuV der letzten drei Abschlussstichtage:

Bilanz	2014	2013	2012
	TEUR	TEUR	TEUR
A. Anlagevermögen:			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände:			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten;	4	6	12
II. Sachanlagen:			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken;	420	420	420
2. Abwassersammlungsanlagen;	24.668	24.821	24.502
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung;	5	7	5
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau;	87	220	237
	<u>25.180</u>	<u>25.467</u>	<u>25.165</u>
	25.184	25.473	25.177
B. Umlaufvermögen:			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen;	38	37	57
2. Forderungen an die Stadt Rees; verbundene Unternehmen	64	190	41
3. Sonstige Vermögensgegenstände	10	0	0
	<u>112</u>	<u>227</u>	<u>98</u>
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten:	<u>583</u>	<u>217</u>	<u>470</u>
	695	444	568
Summe Aktiva	25.878	25.917	25.744

A. Eigenkapital:			
I. Stammkapital:	1.800	1.800	1.800
II. Rücklagen:	15.393	15.393	15.393
III. Gewinnvortrag:	25	35	12
IV. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag:	430	415	131
	17.648	17.643	17.336
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse	22	23	23
C. Empfangene Ertragszuschüsse	3.050	3.235	3.063
D. Rückstellungen:			
sonstige Rückstellungen.	105	440	436
E. Verbindlichkeiten:			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.383	4.294	4.639
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	71	228	172
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen	66	54	75
4. Sonstige Verbindlichkeiten	532	0	0
	5.053	4.576	4.885
Summe Passiva	25.878	25.917	25.744

Gewinn- und Verlustrechnung	2014	2013	2012
	TEUR	TEUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	3.110	3.389	2.801
2. sonstige betriebliche Erträge	32	36	52
3. Materialaufwand:			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-135	-154	-146
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.436	-1.742	-1.476
4. Personalaufwand:			
a) Löhne und Gehälter	-51	-49	-49
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-14	-14	-14
davon für Altersversorgung EUR 2.238,18 (VJ: EUR 2.088,04)			
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	-763	-748	-730
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	-143	-121	-117
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	1	2
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-170	-183	-245
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	430	415	131
10. Jahresüberschuss	430	415	131

Organe:

1. Betriebsausschuss

Goris, Karl	Kaufmann	Vorsitzender
Becker, Horst	Betriebsleiter	
Beenen, Johannes	Lehrer	
Bömer, Albert	Gastwirt	
Cronen-Slis, Christa	Hausfrau	
Derksen, Margret	Tischlerin	
Friedmann, Peter	techn. DB-Oberamtsrat	
Karczewski, Dieter	Dipl. Ing.	
Krassa, Lothar	Dipl. Ing.	1. stellvertr. Vorsitzender
Maas, Markus	selbst. Installateur	
Markett, Hubert	Rentner	
Meulenkamp, Andrew	Industriemechaniker	bis 05.2014
Nattkamp, Klaus	Wagenuntersuchungsbeamter	bis 05.2014
Pohle, Andre	Industriemeister	bis 05.2014
Schilling, Peter	Pensionär	
Syberg, Klaus	techn. Angestellter	2. stellvertr. Vorsitzender
Schulze-Böing, Christian	Schreinermeister	ab 05.2014
Thiele, Friederich	Dipl. Ing.	
Uebe, Till Christian	Rechtsanwalt	ab 05.2014
Wendland, David	Automobilkaufmann	ab 05.2014
Wesser, Helmut	Schreiner	
Wingender-Monats, Arno	Rentner	
Winkler, Erhard	Zollbeamter a. D.	bis 05.2014

2. Betriebsleiter

Herr Christoph Gerwers

3. Rat der Stadt Rees

Oberstes Entscheidungsorgan des Eigenbetriebs ist der Rat der Stadt Rees.

Personalbestand:

Die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten betrug 2014 eine Person.

Wirtschaftliche Lage:

Das Wirtschaftsjahr 2014 schließt mit einem Jahresüberschuss von 430 T€ ab. Der Jahresüberschuss entspricht der vorgesehenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals der Stadt Rees. Dem Rat der Stadt Rees wird vorgeschlagen, die vereinbarte Eigenkapitalverzinsung vorzunehmen. Die anfallenden Kosten werden in ausreichender Höhe bei den Bürgern durch erhobene Gebühren gedeckt.

Das Wirtschaftsjahr 2014 hat insgesamt einen planmäßigen Verlauf genommen. Im Stadtkern von Rees wurden in einem weiteren Bauabschnitt Grundstücksanschlussleitungen saniert und renoviert. Auch in diesem Bauabschnitt hat sich gezeigt, dass die Sanierungs- und Renovierungskosten niedriger sind als dies geschätzt wurde, da der Anteil der nicht sanierungsbedürftigen Grundstücksanschlussleitungen größer ist als erwartet. Für den nächsten Abschnitt, der im Folgejahr zur Sanierung ansteht, wurden Kanalanschlussleitungen untersucht. Im Jahr 2014 wurden erforderliche Kanalreparaturmaßnahmen ausgeführt und weitere vorgesehene Kanalrenovierungsmaßnahmen begonnen. Die Überarbeitung des Generalentwässerungsplanes der Stadt Rees wurde in Auftrag gegeben und steht kurz vor der Fertigstellung. Nach derzeitigen Erkenntnissen wird das aus hydraulischer Sicht zu erwartende Investitionsvolumen den Erwartungen entsprechen.

Die Umsatzerlöse haben sich planmäßig entwickelt. Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Abwassergebühren der Stadt Rees für die Bewirtschaftung des Abwasserbetriebes der Stadt Rees ausreichend bemessen sind. Im Wirtschaftsjahr ergab sich eine Gebührenüberdeckung von nominal 205 T€. Zahlungsfähigkeit war jederzeit gewährleistet.

Stadtentwicklungsgesellschaft Rees mbH

Geschäftsfelder / Geschäftszweck

Leistungen des Unternehmens / Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Gegenstand des Unternehmens ist die Städtebauförderung im Bereich der Stadt Rees.

Beteiligungs- und Kapitalverhältnisse:

Stammkapital 25.000,00 €

Gesellschafter Stadt Rees 25.000,00 € 100 %

Entwicklung der Bilanzen und der GuV der letzten drei Abschlussstichtage:

Bilanz	2014	2013	2012
	TEUR	TEUR	TEUR
A. Anlagevermögen:			
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0	0	0
B. Umlaufvermögen:			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:			
1. Forderungen gegen Gesellschafter	86	25	24
2. sonstige Vermögensgegenstände	10	19	11
	96	44	35
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten:	497	507	508
	593	551	543
Summe Aktiva	593	551	543
A. Eigenkapital:			
I. Gezeichnetes Kapital:	25	25	25
II. Gewinnvortrag/Verlustvortrag:	39	30	22
III. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag:	5	9	8
	68	64	55
B. Rückstellungen:	2	4	3
C. Verbindlichkeiten:			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	39	0	0
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	480	479	481
3. sonstige Verbindlichkeiten,	4	4	5
	523	483	485
Summe Passiva	593	551	543

Gewinn- und Verlustrechnung		2014	2013	2012
		TEUR	TEUR	TEUR
1.	Umsatzerlöse	73	23	25
2.	Materialaufwand für bezogene Leistungen	-49	-2	-5
3.	Abschreibungen auf Sachanlagen	0	0	0
4.	sonstige betriebliche Aufwendungen	-21	-19	-18
5.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge,	4	10	10
6.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	6	12	12
7.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-2	-4	-4
8.	Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag.	5	9	8

Organe:

1. Geschäftsführer

Herr Heinz Streuff, Verwaltungsangestellter

Herr Michael Berendsen, Verwaltungsangestellter

2. Gesellschafterversammlung

Alleiniger Gesellschafter ist die Stadt Rees.

Personalbestand:

Die Gesellschaft hat keine eigenen Mitarbeiter.

Wirtschaftliche Lage:

Das Aktivvermögen besteht im Wesentlichen aus der Position liquide Mittel. Auf der Passivseite sind im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus der Abrechnung der Erschließungsmaßnahme bzw. erhaltene Beträge für noch zu erbringende Erschließungsleistungen ausgewiesen.

Die Eigenkapitalquote beträgt 11,5 %. Für die Projektsteuerung erhält die SEG ihre Verwaltungsaufwendungen zuzüglich eines Gewinnaufschlages von 10 % erstattet (EUR 23.413,74 €). Es wird ein Jahresüberschuss von EUR 4.506,07 ausgewiesen.

Aufgrund der Geschäftsführung durch leitende städtische Mitarbeiter der Stadt Rees wird der Gesellschafter Stadt Rees zeitnah über Soll-/Ist-Verläufe informiert. Hieraus können notwendige Maßnahmen erkannt und sofort eingeleitet werden.

Durch den Erschließungsvertrag und der dazugehörigen Kostentragungsvereinbarung ist eine vollständige Refinanzierung der Erschließungsmaßnahmen gesichert, so dass keine nennenswerten Finanzierungs- und Ertragsrisiken bei der SEG bestehen.

Bauhofbetrieb der Stadt Rees

Geschäftsfelder / Geschäftszweck

Leistungen des Unternehmens / Leistungen für die Stadt:

Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Durchführung der der Stadt Rees obliegenden Aufgaben in den Bereichen:

- Grün- und Freiflächen,
- Friedhofswesen,
- Unterhaltung der Straßen einschließlich Regenentwässerungseinrichtungen,
- Winterdienst,
- Unterhaltung öffentlicher Gebäude,
- sonstige Bauhofleistungen für die Verwaltung.

Beteiligungs- und Kapitalverhältnisse:

Stammkapital 200.000,00 €

Rechtsform Der Betrieb wird als Sondervermögen der Stadt Rees ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt. Es handelt sich um einen eigenbetriebsähnlichen Betrieb im Sinne von § 107 Abs. 2 GO NRW.

Entwicklung der Bilanzen und der GuV der letzten drei Abschlussstichtage (jeweils zum 30.09.):

Bilanz	2014	2013	2012
	TEUR	TEUR	TEUR
A. Anlagevermögen:			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände:			
1. Ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten;	2	3	3
II. Sachanlagen:			
1. Grundstücke	138	138	138
2. Bauten	129	157	193
3. Fahrzeuge	173	209	229
4. Technische Anlagen und Maschinen	64	67	69
45. Betriebs- und Geschäftsausstattung	44	48	39
	550	622	671
B. Umlaufvermögen:			
I. Vorräte:			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe;	7	8	12
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1	0	1
2. Forderungen gegen die Stadt Rees	247	329	203
3. sonstige Vermögensgegenstände	2	2	0
III. Guthaben bei Kreditinstituten:	362	157	245
	619	496	461
C. Rechnungsabgrenzungsposten:	22	5	6
Summe Aktiva	1.190	1.123	1.138

A. Eigenkapital:			
I. Stammkapital:	200	200	200
II. Rücklagen:	822	822	822
III. Verlustvortrag:	-36	-30	-1
IV. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag:	43	-6	-29
	1.030	986	992
B. Rückstellungen:			
sonstige Rückstellungen.	58	60	58
C. Verbindlichkeiten:			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	98	73	85
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Rees	0	0	0
3. Sonstige Verbindlichkeiten	5	4	3
	103	77	88
Summe Passiva	1.190	1.123	1.138

Gewinn- und Verlustrechnung	2014	2013	2012
	TEUR	TEUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	2.734	2.565	2.352
2. andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	18
3. sonstige betriebliche Erträge	51	28	83
4. Materialaufwand:			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-222	-242	-172
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-859	-749	-797
5. Personalaufwand:			
a) Löhne und Gehälter	-941	-919	-897
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-264	-255	-251
davon für Altersversorgung TEUR 69			
6. Abschreibungen auf Sachanlagen	-112	-127	-116
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	-341	-305	-247
8. Ordentliches Betriebsergebnis	46	-4	-27
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge,	0	0	0
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen,	0	0	0
11. Finanzergebnis	0	0	0
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	46	-4	-27
13. sonstige Steuern	-3	-2	-2
14. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.	43	-6	-29

Organe:

1. Betriebsleitung

Herr Bürgermeister Christoph Gerwers

2. Betriebsausschuss

Herr Kersting, Theodor	Beamter der DB Netz AG	Vorsitzender
Herr Maas, Markus	Selbst. Bäder- u. Heizungsbauer	stellv. Vorsitzender
Frau Hommen, Angela	Buchhalterin	
Herr Krassa, Lothar	Rentner	
Herr Möllenbeck, Richard	Elektromeister RWE, Vorruhestand	
Herr Nattkamp, Klaus	Beamter der DB Regio NRW GmbH	
Herr Schulz, Harry	KFZ Elektriker	
Herr Schulz, Michael	Bürokaufmann	
Herr Schramm, Herbert	SAP-Anwendungsberater	
Herr Wesser, Helmut	Schreiner, selbständig	
Herr Brull, Wilhelm	Konstrukteur	

3. Rat der Stadt Rees

Oberstes Entscheidungsorgan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist der Rat der Stadt Rees.

Personalbestand:

Durchschnittlich waren im Wirtschaftsjahr 30,25 Personen beim Bauhofbetrieb beschäftigt (23 mit Vollzeitverträgen, 3 mit Teilzeitverträgen, 1 mit Zeitarbeitsvertrag und 3,25 Auszubildende).

Wirtschaftliche Lage:

Für das Wirtschaftsjahr vom 01.10.2013 bis zum 30.09.2014 wird ein Jahresüberschuss von TEUR 43,4 (Vorjahr: Jahresfehlbetrag TEUR -5,9) ausgewiesen. Die Zielsetzung eines ausgeglichenen Ergebnisses wurde damit erreicht. Zudem reicht der erzielte Jahresüberschuss aus, um den zum 30.09.2013 ausgewiesenen Verlustvortrag auszugleichen.

Nach den Erfahrungen in den letzten Wirtschaftsjahren wurden die Stundensätze in Höhe der erfolgten Lohnkostensteigerung zeitnah angepasst.

Die Umsatzerlöse belaufen sich im Wirtschaftsjahr vom 01.10.2013 bis zum 30.09.2014 auf insgesamt TEUR 2.734 (Vorjahr: TEUR 2.565). Die Erlöse werden fast ausschließlich aus Dienstleistungen an die Stadt Rees erwirtschaftet.

Wirtschaftsförderung Kreis Kleve GmbH

Geschäftsfelder / Geschäftszweck

Leistungen des Unternehmens / Leistungen für die Stadt:

Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur des Kreises Kleve, insbesondere durch Förderung von Industrie, Gewerbe, Naherholung und Tourismus. Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinnerzielung ausgelegt. Die Durchführung der Aktivitäten wird im Wesentlichen durch unterjährige projektbezogene Zuzahlungen sowie durch unterjährig geleistete, gesellschaftsvertraglich geregelte Nachschüsse der Gesellschafter finanziert, die in die Kapitalrücklage eingestellt werden.

Die Aufgaben der Gesellschaft lassen sich in vier Bereiche untergliedern:

- Basisaktivitäten der Wirtschaftsförderung,
- Aufgaben der Tourismusförderung,
- Aufgaben im Bereich Agrobusiness und,
- Zusatzaktivitäten, die von den Banken finanziert werden.

Beteiligungs- und Kapitalverhältnisse:

Stammkapital 213.720,00 €

<u>Gesellschafter</u>				
Kreis Kleve	65.189,71 € (30,50 %)	Stadt Straelen	2.556,46 € (1,20 %)	
Gem. Bedburg-Hau	2.556,46 € (1,20 %)	Gem. Uedem	2.556,46 € (1,20 %)	
Stadt Emmerich	6.391,15 € (2,99 %)	Gem. Wachtendonk	2.556,46 € (1,20 %)	
Stadt Geldern	6.391,15 € (2,99 %)	Gem. Weeze	2.556,46 € (1,20 %)	
Stadt Goch	6.391,15 € (2,99 %)	SSK Emmerich-Rees	9.356,64 € (4,38 %)	
Gem. Issum	2.556,46 € (1,20 %)	Sparkasse Krefeld	9.356,64 € (4,38 %)	
Stadt Kalkar	2.556,46 € (1,20 %)	Sparkasse Kleve	9.356,64 € (4,38 %)	
Gem. Kerken	2.556,46 € (1,20 %)	Sparkasse Straelen	5.521,96 € (2,58 %)	
Stadt Kevelaer	6.391,15 € (2,99 %)	VSK Go.-Kev.-We.	9.356,64 € (4,38 %)	
Stadt Kleve	8.947,61 € (4,19 %)	Voba Emm.-Rees eG	10.737,13 € (5,02 %)	
Gem. Kranenburg	2.556,46 € (1,20 %)	Voba an der Niers eG	21.474,26 € (10,05%)	
Stadt Rees	2.556,46 € (1,20 %)	Voba Kleverland eG	10.737,13 € (5,02 %)	
Gem. Rheurdt	2.556,46 € (1,20 %)			

Nachschusspflicht Gemäß § 21 des Gesellschaftsvertrages werden entstehende Verluste bis zu einem Höchstbetrag von 255.645,94 € im Jahr von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Anteile jeweils ausgeglichen. Der Höchstbetrag darüber hinausgehender Verluste, die von dem Gesellschafter Kreis Kleve übernommen werden, ist im Rahmen einer rechtsverbindlichen Erklärung festgesetzt.

Entwicklung der Bilanzen und der GuV der letzten drei Abschlussstichtage:

Bilanz	2014	2013	2012
	TEUR	TEUR	TEUR
A. Anlagevermögen:			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände:			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2	3	6
II. Sachanlagen:			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung;	33	35	27
III. Finanzanlagen:			
3. Anteile an Kapitalgesellschaften, Beteiligungen	14	14	14
B. Umlaufvermögen:			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:			
	21	18	37
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten			
	500	504	547
C. Rechnungsabgrenzungsposten.			
	2	1	3
Summe Aktiva	572	575	634
A. Eigenkapital:			
I. Gezeichnetes Kapital:			
	214	214	214
II. Kapitalrücklage:			
	1.145	1.196	1.338
III. Jahresfehlbetrag:			
	-885	-931	-1.090
B. Rückstellungen:			
	85	81	67
C. Verbindlichkeiten:			
	14	17	104
Summe Passiva	572	575	634

Gewinn- und Verlustrechnung	2014	2013	2012
	TEUR	TEUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	7	12	11
2. sonstige betriebliche Erträge	86	81	72
3. Personalaufwand:			
a) Löhne und Gehälter	-284	-306	-289
b) soziale Abgaben	-64	-69	-63
4. Abschreibungen auf Anlagevermögen	-12	-11	-12
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	-488	-510	-675
Betriebsergebnis:	-754	-802	-955
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2	3	6
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen,	0	0	-8
8. Aufwendungen aus Verlustübernahme	-133	-133	-133
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-885	-931	-1.089
10. sonstige Steuern	0	0	0
11. Jahresfehlbetrag.	-885	-931	-1.090

Organe:

1. Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafter werden, soweit sie öffentliche Gebietskörperschaften sind, in der Gesellschafterversammlung durch ihre vertretungsberechtigten Organe oder durch einen Vertreter entsprechend der Gemeindeordnung bzw. Kreisordnung vertreten; die sonstigen Gesellschafter werden vertreten durch ihre jeweiligen Vorstände in vertretungsberechtigter Zahl oder durch einen Bevollmächtigten, der eine vom Vorstand der betreffenden Sparkasse bzw. Volksbank in vertretungsberechtigter Zahl unterzeichnete schriftliche Vollmacht vorlegt (§ 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages).

Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist Herr Wolfgang Spreen, Landrat des Kreises Kleve.

2. Geschäftsführung

Herr Hans-Josef Kuypers.

3. Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat gehörten am 31. Dezember 2014 folgende Mitglieder an:

- | | | |
|---|----------------------------|---------------------------|
| 1. Wolfgang Spreen
(Vorsitzender) | 11. Freddy Heinzel | 23. Frank Ruffing |
| 2. Jürgen Franken
(stellv. Vorsitzender) | 12. Johannes Janhsen | 24. Stefan Sablowski |
| 3. Ulrike Ulrich
(stellv. Vorsitzende) | 13. Ulrich Janssen | 25. Helma Sander |
| 4. Horst Balkmann | 14. Hermann Josef Kilders | 26. Günter Steins |
| 5. Theodor Brauer | 15. Markus Kirschbaum | 27. Jürgen van Bebber |
| 6. Hans-Josef Bruns | 16. Klaus Kleinenkuhnen | 28. Rainer Weber |
| 7. Johannes Diks | 17. Hans-Josef Linßen | 29. Hans-Jürgen Wellmanns |
| 8. Christoph Gerwers | 18. Dirk Möcking | 30. Thomas Wittenburg |
| 9. Heinz Giesen | 19. Thomas Müller | 31. Michael Wolters |
| 10. Guido Gleißner | 20. Andy Mulder | 32. Holger Zitter |
| | 21. Karl-Heinz Otto | 33. Rudi van Zoggel |
| | 22. Prof. Dr. Helmut Prior | |

Personalbestand:

Der Personalbestand betrug im Durchschnitt im Geschäftsjahr 5 Angestellte und 2 Auszubildende.

Wirtschaftliche Lage:

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 885 steht im direkten Zusammenhang mit der Zweckbestimmung der Gesellschaft.

Wasserwerke Wittenhorst

Geschäftsfelder / Geschäftszweck

Leistungen des Unternehmens / Leistungen für die Stadt:

Aufgabe des Wasserversorgungsverbandes Wittenhorst sind die Beschaffung von Trink- und Brauchwasser, die Versorgung der Kunden innerhalb des Versorgungsgebietes mit Wasser sowie die Erstellung und Unterhaltung der für die Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen Einrichtungen.

Der Zweckverband Wittenhorst wird nach den Vorschriften über Eigenbetriebe sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit geführt.

Die Wasserwerke des Verbandes werden als Eigenbetrieb geführt und sind ein wirtschaftliches Unternehmen des Zweckverbandes Wasserversorgungsverband Wittenhorst.

Beteiligungs- und Kapitalverhältnisse:

Stammkapital 5.100.000,00 €

Rechtsform Der Betrieb wird als Eigenbetrieb des Wasserversorgungsverbandes Wittenhorst geführt.

Entwicklung der Bilanzen und der GuV der letzten drei Abschlussstichtage:

Bilanz	2014	2013	2012
	TEUR	TEUR	TEUR
<u>AKTIVA</u>			
A. Anlagevermögen:			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände:			
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbl. Schutzrechte u. ä. Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	82	94	111
II. Sachanlagen:			
1. Grundstücke mit Bauten	2.235	2.360	2.492
2. Grundstücke ohne Bauten	17	17	17
3. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	818	1.110	1.381
4. Verteilungsanlagen	8.280	8.200	7.983
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	156	91	95
6. Anlagen im Bau	40	18	32
III. Finanzanlagen			
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	1	1	1
2. Sonstige Ausleihungen	5	4	4
	11.635	11.895	12.117
B. Umlaufvermögen:			
I. Vorräte:			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe;	330	312	293
2. Fertige Erzeugnisse	8	8	8
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.026	1.009	1.662
2. Sonstige Vermögensgegenstände	100	73	136
III. Guthaben bei Kreditinstituten:			
	430	971	324
	1.893	2.373	2.422
C. Rechnungsabgrenzungsposten:			
	2	2	2
Summe Aktiva	13.529	14.269	14.540
<u>PASSIVA</u>			
A. Eigenkapital:			
I. Stammkapital:			
	5.100	5.100	5.100
II. Rücklagen:			
	3.005	3.005	3.005
III. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag:			
	210	205	212
	8.315	8.311	8.318
B. Empfangene Ertragszuschüsse:			
	2.089	2.123	2.157
C. Rückstellungen:			
1. Steuerrückstellungen	15	121	64
2. Sonstige Rückstellungen	239	267	286
	255	387	350
D. Verbindlichkeiten:			
1. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	2.558	3.057	3.300
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	197	235	296
3. Sonstige Verbindlichkeiten	116	155	120
	2.871	3.448	3.716
Summe Passiva	13.529	14.269	14.540

Gewinn- und Verlustrechnung		2014	2013	2012
		TEUR	TEUR	TEUR
1.	Umsatzerlöse	5.253	5.141	5.064
2.	andere aktivierte Eigenleistungen	164	197	184
3.	sonstige betriebliche Erträge	137	145	131
4.	Materialaufwand:			
a)	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-875	-837	-779
b)	Aufwendungen für bezogene Leistungen	-693	-674	-667
5.	Personalaufwand:			
a)	Löhne und Gehälter	-1.330	-1.275	-1.244
b)	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-378	-362	-357
	davon für Altersversorgung TEUR 105			
6.	Abschreibungen auf Sachanlagen	-1.046	-1.073	-1.076
7.	sonstige betriebliche Aufwendungen	-834	-839	-836
8.	Erträge aus anderen Wertpapieren d. Finanzanlagevermögens	0	0	0
9.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge,	3	4	8
10.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen,	-81	-123	-134
11.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	320	304	293
12.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-94	-89	-66
13.	Sonstige Steuern	-16	-10	-15
14.	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.	210	205	212

Organe:

1. Verbandsvorsteher

Herr Rudolf Geukes, Bürgermeister der Stadt Isselburg	Vorsteher
Herr Holger Schlierf, Bürgermeister der Stadt Hamminkeln	stellv. Vorsteher

2. Betriebsausschuss

Herr Klaus Syberg, Techn. Angestellter	Vorsitzender
Herr Bernd Störmer, Polizeibeamter	1. stellv. Vorsitzender
Herr Helmut Wisniewski, Rentner	2. stellv. Vorsitzender
Frau Agnes Lörcks, Verw.-Angestellte	Arbeitnehmervertreterin
Herr Jürgen Bräuer, Installateur	Arbeitnehmervertreter
Herr Thomas Dreier, Dipl.-Ing. Kommunalbeamter	
Herr Bernhard Boland, Maurer	
Herr Dr. Dieter Wigger, Rechtsanwalt	
Herr Johannes Bauhaus, Steuersachbearbeiter	
Herr Johannes Flaswinkel, Dipl.-Betriebswirt	
Herr Christoph Gerwers, Bürgermeister	
Herr Peter Friedmann, techn. Bundesbahn-Oberamtsrat	
Herr Michael Carbanje, Bauamtsleiter	
Herr Hermann van Thiel, Landwirt	
Herr Felix Kleideiter, Kaufmann,	
Herr Helmut Trittmacher, städt. Oberverwaltungsrat	
Frau Hildegard Neuenhoff, Landwirtin	

3. Geschäftsführer

Herr Günter Elting
Herr Manfred Pröhl

Geschäftsführer
stellv. Geschäftsführer

4. Verbandsversammlung

Herr Dr. Dieter Wigger, Rechtsanwalt
Herr Peter Friedmann, techn. Bundesbahn-Oberamtsrat

Vorsitzender
stellv. Vorsitzender

Personalbestand:

Der durchschnittliche Personalbestand betrug im Berichtsjahr 30 (im Vorjahr 30), davon 17 (Vorjahr: 17) Lohn- und 13 (Vorjahr 13) Gehaltsempfänger.

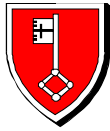
Wirtschaftliche Lage:

Die bedarfsgerechte Belieferung und intensive Betreuung unserer Kunden stellen einen Grundpfeiler unserer Unternehmenspolitik dar. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Qualität des an die Verbraucher abgegebenen Wassers den Bestimmungen der Trinkwasserverordnung vom 21.05.2001 in der aktuellen Fassung entspricht.

Die Erlöse aus dem Wasserverkauf steigerten sich gegenüber 2013 trotz einer um 2,8 % geringeren Wasserabgabemenge durch eine Anhebung der Grundgebühren zum 01.01.2014 um 139 TEUR auf 5.020 TEUR. Der Durchschnittserlös aus der Gesamtabgabe lag bei 1,47 EUR/m³ (Vorjahr 1,39 EUR/m³).

Bei einer gestiegenen Gesamtleistung des Betriebes von 5.554 TEUR (Vorjahr 5.484 TEUR) erhöhten sich die Betriebsaufwendungen um 96 TEUR auf 5.157 TEUR. Dazu trug insbesondere die Steigerung beim Personalaufwand bei. Die Materialkostenquote beträgt 2014 28,2 % der Gesamtleistung. Die Personalaufwendungen, mit 30,8 % der Gesamtleistung die größte Aufwandsposition, erhöhten sich um 71 TEUR auf 1.708 TEUR. Die Abschreibungen (18,8 % der Gesamtleistung) verringerten sich um 2,5 %.

Insgesamt verringerte sich das Betriebsergebnis vor Zinsen und Ertragssteuern um 32 TEUR. Es wurde ein Jahresgewinn von 210 TEUR erzielt.



BETEILIGUNGEN DER STADT REES

Privatrechtliche Betriebe

Stadtwerke Rees GmbH

K = 568.556,57 €
A = 90 %
W = 511.700,91 €

Jugendstiftung Stadt Rees gGmbH

K = 25.000,00 €
B = 50 %
W = 12.500,00 €

Stadtentwicklungsgesellschaft Rees mbH

K = 25.000,00 €
A = 100 %
W = 25.000,00 €

Wirtschaftsförderung Kreis Kleve GmbH

K = 213.720,00 €
A = 1,2 %
W = 2.556,46 €

Eigenbetrieb oder eigenbetriebsähnliche Einrichtung

Bäderbetrieb der Stadt Rees

K = 51.129,19 €
A = 100 %
W = 51.129,19 €

Abwasserbetrieb der Stadt Rees

K = 1.800.000,00 €
A = 100 %
W = 1.800.000,00

Bauhofbetrieb der Stadt Rees

K = 200.000,00 €
A = 100 %
W = 200.000,00 €

Wasserwerke Wittehorst

K = 5.100.000,00 €
A = 20,24 % von EK
W = 1.634.250,11 €

K = Stammkapital; A = Beteiligungsanteil der Stadt Rees; W: Beteiligungswert der Stadt Rees

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nicht anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.